

C 613 Nichtfinanzielle Konzernklärung nach HGB

von Prof. Dr. Dirk Hachmeister und Dr. Andreas Glaser

Übersicht	Rn.
I. Zielsetzung	1
II. Rechtliche Rahmenbedingungen.	21
1. Verpflichtetes Organ	21
2. Aufstellungspflicht (inkl. Befreiung).	22
3. Form	44
4. Prüfung	55
5. Offenlegung	71
6. Enforcement	77
7. Sanktionen.	81
III. Berichtsinhalte nach Art. 19a/29a CSR-Richtlinie und CSR-RUG	91
1. Überblick	91
2. Themengebiete der nichtfinanziellen Konzernklärung	95
3. Art und Weise der Angaben	111
a. Überblick	111
b. Allgemeine Angaben (§§ 315c iVm 289c Abs. 3 Satz 1, Halbs. 1 HGB).	112
c. Beschreibung und Ergebnis der Konzepte (§§ 315c iVm 289c Abs. 3 Nr. 1, 2 HGB)	113
d. Beschreibung der wesentlichen Risiken (§§ 315c iVm 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB).	115
e. Berichterstattung im Rahmen der Lieferkette (§§ 315c iVm 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB).	116
f. Beschreibung der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (§§ 315c iVm 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB)	118
g. Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge (§§ 315c iVm 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB).	121
h. Begründung bei fehlender Verfolgung von Kon- zepten (§§ 315c iVm 289c Abs. 4 HGB)	122
4. Rahmenwerke	126
IV. Berichtsinhalte nach EU-Taxonomie-Verordnung.	141
1. Hintergrund und Zielsetzung	141
2. Inhalte.	143
3. Übergangsregelungen.	148
V. Wesentlichkeit	151
VI. Weglassen nachteiliger Angaben.	161
VII. Weiterentwicklung der CSR-Berichterstattung	171

I. Zielsetzung

- 1** Unternehmen werden heutzutage nicht mehr allein auf Basis von Finanzdaten beurteilt. Zunehmend wichtiger bei der Beurteilung und Analyse von Unternehmen und damit auch bei der Entscheidung über Kapitalanlagen werden ‚nichtfinanzielle Rahmendaten‘. Bereits vor der gesetzlichen Verpflichtung zu einer umfassenden nichtfinanziellen Konzernberichterstattung in § 315b bis § 315c HGB berichteten viele Unternehmen und Konzerne freiwillig

lig über Nachhaltigkeitsaspekte (vgl. KPMG, The KPMG Survey of Corporate Responsibility Reporting 2017, 9; Althoff/Wirth WPg 2018, 1140 ff.; Econsense/Global Compact Netzwerk Deutschland, Neuer Impuls für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeit, 10–11; Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 127 f.). Die freiwillige Aufstellung und Offenlegung lässt sich ua durch ein steigendes Bewusstsein der Stakeholder für nichtfinanzielle Informationen, insbesondere Nachhaltigkeitsaspekte, erklären (vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Umweltbewusstsein in Deutschland 2016, 14–21). Trotz dieser vorhandenen Akzeptanz für eine freiwillige Berichterstattung wurde die Freiwilligkeit auch kritisiert: so soll mit der Verpflichtung zunächst die Vergleichbarkeit der Berichte verbessert werden. Außerdem soll so verhindert werden, dass Unternehmen allein über positive Entwicklungen berichten und wegen einer fehlenden inhaltlichen Vorgabe die negativen Elemente vernachlässigen könnten. Aus der rechtlichen Verpflichtung können zudem Sanktionen abgeleitet werden, die bei freiwilligen Berichten nur schwer begründbar sind.

- 2 Historische Ansatzpunkte einer nichtfinanziellen Berichterstattung lassen sich in Deutschland bereits seit den 1960er Jahren erkennen. Im Zusammenhang mit dem aktienrechtlichen Lagebericht wurde das Erfordernis diskutiert, über die sozialen Verhältnisse und Leistungen zu berichten (Goerdeler WPg 1966, 114; v. Wysocki, 1984). Mit dem BilReG wurden 2004 Berichtspflichten über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB aF eingeführt (Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz) vom 4.12.2004, BGBl I 2004, 3166). Internationale Anknüpfungspunkte ergeben sich aus den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Menschenrechtsrat, Resolution 17/4 vom 16.6.2011), die jedoch keine verbindlichen Vorgaben für die UN-Mitglieder darstellen und auf die Menschenrechtsverletzungen fokussieren. Die EU-Kommission hatte bereits 2001 ein Grünbuch für die soziale Verantwortung von Unternehmen veröffentlicht (EKOM (2001), 366 endg. Rn. 66 ff.), das eine CSR-Berichterstattung – allerdings auf freiwilliger Basis – vorsah.
- 3 Die geltenden gesetzlichen Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung entspringen europäischen Überlegungen und sollen ein einheitliches und hohes Niveau der Sozial- und Umweltberichterstattung innerhalb der EU sicherstellen. Mit der Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) vom 6.12.2014 wurde die Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungsrichtlinie 2013) dahingehend angepasst. Die nichtfinanzielle Berichterstattung von Konzernen folgt dabei den Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Einzelabschluss, wenn nicht die EU-Bilanzrichtlinie Anpassungen verlangt oder die Konzernperspektive dies erfordert (vgl. Art. 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. EU 2013 Nr. L 182).

- 4 Der deutsche Gesetzgeber fügte die Verpflichtung zur Aufstellung einer besonderen nichtfinanziellen Konzernklärung (**§ 315b und § 315c HGB**) im Zuge der Überführung der Richtlinie 2014/95/EU durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11.4.2017 in die Vorschriften zur Konzernrechnungslegung, insbesondere zur Konzernlageberichterstattung, ein (vgl. Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten, BGBl. 2017 I 802). Die bisherige und weiterhin bestehende Pflicht, nichtfinanzielle Informationen offenzulegen, wenn diese für das Verständnis über die Geschäftstätigkeit und die Lage des Konzerns von Bedeutung sind (**§ 315 Abs. 3 HGB**), besteht parallel weiter; dass die Berichtsansforderungen aus § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB aF in einen eigenen Abs. 3 verschoben wurden, führt zu keinen materiellen Änderungen (vgl. BEgr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 55). Allerdings wurde die ursprüngliche Verpflichtung ihrerseits mit der Umsetzung der CSR-Richtlinie 2014/95/EU um Angaben über das Geschäftsmodell, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung erweitert. Somit korrespondieren die Inhalte der nichtfinanziellen Konzernklärung gem. **§ 315b und § 315c HGB** zwar mit den Berichtspflichten nach § 315 Abs. 3 HGB (Kajüter DB 2017, 620 f.; Rimmelpacher/Schäfer/Schönberger KoR 2017, 227), allerdings sind die umfangreicheren Berichtspflichten in der nichtfinanziellen Konzernklärung gegenüber § 315 Abs. 3 HGB aktuell nur für einen begrenzten persönlichen Anwendungsbereich verpflichtend. Außerdem schränkt § 315 Abs. 3 HGB die Berichterstattung ein, wenn verlangt wird, dass die nichtfinanziellen Informationen relevant sind für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder die Lage des Konzerns (vgl. Kajüter DB 2017, 620 f.). Damit besteht ein mehrstufiges Modell nichtfinanzieller Konzernberichtspflichten.
- 5 Die gesetzlichen Normen des HGB zur nichtfinanziellen Konzernberichterstattung werden konkretisiert durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard 8 (Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard 8 vom 27.11.2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Amtlichen Teil des BAnz. am 4.12.2017 nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht), mit dem die Berichtsansforderungen 2017 in den DRS 20 einpflegt wurden, sowie durch die unverbindlichen Leitlinien der Europäischen Kommission zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Mitteilung der Europäischen Kommission zu den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, ABl. EU 2017 Nr. C 215, 1 ff.).
- 6 Die Regeln zur nichtfinanziellen Berichterstattung gem. Art. 19a und 29a der CSR-Richtlinie sind aber nur ein Etappenziel (vgl. Scheid/Needham IRZ 2021, 35 (28)).
- Im Einklang mit der Rechnungslegungs-Richtlinie 2013 und der CSR-Richtlinie wurden von der EU-Kommission 2017 unverbindliche Leitlinien

und 2019 weitere Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung veröffentlicht (vgl. Mitteilungen der Kommission C(2017) 4234 final; C(2019) 4490 final).

- Gem. „Kapitaladäquanz-Verordnung“ (Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.5.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, Abl. EU Nr. L 150 v. 7.6.2019) – vgl. Art. 449a CRR II – sind große Finanzinstitute, die Wertpapiere emittiert haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats zugelassen sind, verpflichtet ab Mitte 2022 Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken offenzulegen. Hinzu treten Vorgaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement und zur Aufsicht (CRD V).
 - Nach der „Offenlegungs-Verordnung“ (Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, Abl. EU Nr. L 317 v. 9.12.2019) müssen Finanzmarktteilnehmern ab 2021 ihre Konzepte offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen erfasst werden und welche nachteiligen Auswirkungen diese Investitionsentscheidungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren haben.
 - Mit der „Benchmark-Verordnung“ (Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.11.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte, Abl. EU Nr. L 317 v. 9.12.2019) sollen verbesserte Informationen über den CO₂-„Fußabdruck“ eines Investmentportfolios bereitgestellt werden. Dazu wurden Mindeststandards für CO₂-arme Investitionen entwickelt und zwei neue Kategorien von Referenzwerten eingeführt.
- 7 Am 18. Juni 2020 wurde vom EU-Parlament das Gesetzgebungsverfahren zur Taxonomie-Verordnung abgeschlossen (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, veröffentlicht im ABl. EU 2020 Nr. L 1198/13), die Mitte Juli 2020 in Kraft trat. Bei der EU-Taxonomie handelt es sich um ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Gemäß Artikel 8 dieser Taxonomie-Verordnung müssen große Nichtfinanz- und Finanzunternehmen zusätzliche Offenlegungspflichten erfüllen. Am 9. Dez. 2021 wurde die delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 (zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des

Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet) im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. EU 2021 Nr. L 442/1). Dort sind Wirtschaftstätigkeiten und damit verbundene technische Bewertungskriterien aufgelistet, mit denen bestimmt werden soll, ob Wirtschaftstätigkeiten wesentliche Beiträge zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten und diese Wirtschaftsaktivitäten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele der EU-Taxonomie vermeidet. Zusammen mit der am 10. Dezember 2021 ebenfalls dort (ABl. EU 2021 Nr. L 443/9) veröffentlichten delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 (zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist) zur Berichterstattung liegt damit grds. die Grundlage vor für die erstmalige Veröffentlichung von Taxonomieangaben. Mit dem verabschiedeten delegierten Rechtsakt vom 6. Juli 2021 zur Offenlegung gemäß Artikel 8 werden der Inhalt, die Methodik und die Form der Offenlegungen normiert, die große europäische Unternehmen (einschließlich Finanzinstitute) im Hinblick auf die EU-Taxonomie machen müssen.

- 8 Im April 2021 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Änderung der CSR-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) vorgelegt. Zielsetzung war es, die nichtfinanzielle Berichterstattung gleichrangig neben die finanzielle zu stellen. Verschärft werden sollen die Verantwortlichkeiten für die Erstellung, Überwachung und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Weiterhin sollen mehr Unternehmen einer Berichtspflicht über CSR-relevante Maßnahmen unterworfen werden. Darüber hinaus wird eine Angleichung zum „EU Action Plan on Sustainable Finance/EU Green Deal“ angestrebt, um die Anforderungen an Taxonomie-Angaben (Art. 8 der Taxonomie-Verordnung) zu harmonisieren. Die Berichtsinhalte sollen umfassend erweitert und präzisiert werden (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 21.4.2021, COM (2021) 189 final 2021/0104 (COD)).
- 9 Die Zwecke der Berichterstattung über nichtfinanzielle Sachverhalte lassen sich auf drei Ebenen erkennen (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 133 ff.):

- Die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Sachverhalten soll die **Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vervollständigen**, auch wenn kein direkter Einfluss auf Konzern-Bilanz und Konzern-GuV besteht. Allerdings hatten Skandale über Umweltverschmutzungen oder die Verletzung von Menschenrechten einen massiven Einfluss auf Umsätze und Gewinne, aber auch der mit der Berichterstattung intendierte Reputationsgewinn kann sich in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage spiegeln. Diese qualitativen Informationen sollen helfen, die künftigen Entnahmeerwartungen zu schätzen.
- Darüber hinaus sollen **Informationen für Vertrags- und Rechtsbeziehungen** bereitgestellt werden. Dabei geht es nicht allein um die Wirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sondern auch inwieweit das Management eine nachhaltige Unternehmenspolitik verfolgt. Entsprechende Informationen sind notwendig, wenn die Kapitalgeber selbst wieder Rechenschaft über ihre Anlageentscheidung legen, Vergütungen des Managements an nichtfinanzielle Größen gebunden sein sollten oder wenn Gütesiegel über „grüne Anleihen“ eingeführt werden sollen.
- Als drittes, aber nicht weniger relevantes Ziel, kann die **ordnungspolitische Förderung einer nachhaltigen Unternehmenspolitik** identifiziert werden. Aufgrund der Aufstellungs- und Offenlegungspflicht wird erwartet, dass sich ein öffentlicher Druck insbesondere von Abnehmern und Kapitalgebern aufbaut, die Unternehmenspolitik auf eine nachhaltige Entwicklung auszurichten.

Insbesondere die beiden letzten Ziele sollen durch die jüngsten Konkretisierungen und Verschärfungen der Nachhaltigkeits- bzw. CSR-Berichterstattung erreicht werden.

- 10 Die Nachhaltigkeit wird häufig an dem sog. Drei-Säulen-Modell – der gleichrangigen Verfolgung **ökologischer, ökonomischer und sozialer Ziele** – konkretisiert. Allerdings gibt es auch andere Ordnungen, die von einem (Haupt-)Ziel und einzuhaltenden Nebenbedingungen sprechen, wenn als unternehmerische Nachhaltigkeit die Generierung von langfristiger Wertschöpfung und finanzieller Stabilität unter der Berücksichtigung der (Neben-)Bedingungen ökologischer Belastungsgrenzen und sozialer Aspekte verstanden wird (vgl. Borchering/Freiberg/Skoluda StuB 2021, 469). Die Frage in welchem Verhältnis die drei „Säulen“ stehen, wird dann relevant, wenn widersprechende Ziele verfolgt werden sollten.

Die Regeln verlangen aktuell von den berichtspflichtigen Unternehmen lediglich die Offenlegung über diese Sachverhalte, konkrete Vorgaben für die Ausrichtung der Unternehmenspolitik werden nicht gemacht. Im Fokus steht die gesellschaftspolitische Verantwortung der Unternehmen, für die ein Bewusstsein bei den Stakeholdern geschaffen werden soll. Darüber hinaus sollen durch Aktivitäten der Kapitalgeber und weiterer Stakeholder, Anreize für die Unternehmen geschaffen werden, diese gesellschaftspolitische Verantwortung auch zu übernehmen.

- 11 Die nichtfinanzielle Berichterstattung ist **zukunftsbezogen** und hat auf die **Strategie des Unternehmens** einzugehen. In den Berichten gilt es, neben dem finanziellen Kapital auch auf das **Produktionskapital, das geistige Kapital, das Humankapital sowie auf das soziale und natürliche Kapital** einzugehen. Diese Kapitalgrößen gelten als Inputfaktoren des Geschäftsmodells und sollen durch die Geschäftstätigkeit gesteigert werden. Dabei wird auf die verschiedenen Faktoren einer Wertschaffung sowie auf die Fähigkeiten eingegangen, die verschiedenen Ansprüche der Stakeholder zu erfüllen. Mit der Aufstellung und Offenlegung entsprechender Berichte kommt es zu einer mehrdimensionalen Erörterung der betrieblichen Wertschöpfung. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung dient aber nicht allein der Darstellung des Unternehmens, sondern spielt auch für Anlageentscheidungen von (institutionellen) Anlegern eine zunehmende Rolle, um die Reputation und den Marktwert des Unternehmens zu verbessern.
- 12 Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung soll die Entscheidungsnützlichkeit der Rechnungslegung verbessern. Nichtfinanzielle Informationen werden im Gegensatz zu den finanziellen Indikatoren häufig im **Dialog mit den jeweiligen Stakeholdern** abgegrenzt. Zudem sind die Austauschbeziehungen und Wirkungszusammenhänge zwischen den verschiedenen Kapitaldimensionen bisher noch nicht gelöst. Der Zusammenhang zwischen den CO₂ Emissionen und dem Betriebsergebnis ist nicht ohne Weiteres erkennbar. Der Bericht sollte sich zudem auf die wesentlichen Informationen beschränken, eindeutig, zuverlässig und interperiodisch vergleichbar sein.
- 13 Um die Interdependenzen zwischen den monetären Erfolgsgrößen einerseits und der gesellschaftlichen Wertorientierung andererseits gerecht zu werden und die Fülle von Berichtselementen und -inhalten auf die wertrelevanten und wesentlichen Informationen zu reduzieren, entstand die Idee des „Integrated Reportings“ (vgl. Arbeitskreis „Integrated Reporting“ DB 2018, 2253 ff.; Jablowski/Berndt BB 2020, 2027 ff.). Um eine integrierte Berichterstattung von Unternehmen zu harmonisieren, hat beispielsweise das International Integrated Reporting Council (IIRC) in 2013 ein Integrated Reporting Framework publiziert. Auf diese Weise werden grundlegende Konzepte sowie Leitlinien formuliert. Darüber hinaus gibt es Vorschläge, aus welchen Elementen und in welcher Form ein integrierter Bericht besteht. Ziel ist es, die traditionellen finanziellen Berichte – den finanziellen Erfolg – mit den Inhalten einer Nachhaltigkeitsberichterstattung – der gesellschaftlichen Verantwortung – in einem einzigen Bericht zu verschmelzen. So sollen die Verbindungen zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht und die bestehenden Wechselwirkungen von Unternehmensstrategie und der aktuellen oder künftigen Unternehmensperformance offengelegt werden. Letztlich soll Integrated Reporting auch die Basis für ein „integriertes Denken“ schaffen.
- 14 Die Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde auch vom IASB erkannt. So kündigte am 3. Dezember 2021 das Kuratorium der IFRS Foundation an, ein neues Standardsetzungsgremium einzurichten: das International

Sustainability Standards Board (ISSB). Das ISSB soll einen umfassenden globalen Grundstock an nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsstandards schaffen. Dabei wird auf Vorarbeiten zurückgegriffen, die von der Technical Readiness Working Group (TRWG) entwickelt wurden, die von der IFRS Foundation Trustees gebildet wurde, um Vorbereitungsarbeiten für das ISSB durchzuführen. Diese Vorschläge sind das Ergebnis einer sechsmonatigen gemeinsamen Arbeit von Vertretern des Climate Disclosure Standards Board (CDSB), des International Accounting Standards Board (IASB), der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) des Financial Stability Board, der Value Reporting Foundation (VRF) und des Weltwirtschaftsforums (Forum), unterstützt von der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) und ihrer Technical Expert Group der Wertpapieraufsichtsbehörden. Die TRWG hat ihre Arbeit an zwei Dokumenten abgeschlossen, eines, das sich auf klimabezogene Angaben konzentriert, die auf den Empfehlungen des TCFD aufbauen und branchenspezifische Angaben enthalten, und ein zweites, das allgemeine Angaben zur Nachhaltigkeit enthält. Diese sollen vom ISSB geprüft werden.

Das ISSB wird neben dem IASB tätig sein und eng mit diesem zusammenarbeiten, um die Verbindung und Kompatibilität zwischen den IFRS-Rechnungslegungsstandards und den ISSB-Standards – den IFRS-Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeit – zu gewährleisten. Das ISSB wird weltweit und an mehreren Standorten vertreten sein. Alle Regionen sollen abgedeckt sein, wobei insb. dem Engagement in Entwicklungs- und Schwellenländern eine hohe Priorität eingeräumt wird. Sitz des Verwaltungsrates und das Büro des Vorsitzenden sind in Frankfurt, wobei in Montreal wichtige Funktionen zur Unterstützung des Verwaltungsrats angesiedelt sind, die die Zusammenarbeit mit regionalen Interessengruppen koordinieren sollen. Weitere wichtige Standorte sind San Francisco, nach der Konsolidierung mit dem VRF, und London, die der „technischen Unterstützung“ und der Vernetzung mit den regionalen Interessengruppen dienen.

15 Eine integrierte Berichterstattung dürfte die Regulierung und die Unternehmensleitungen vor große Herausforderungen stellen, weil

- die Frage der Wesentlichkeit,
- die relevanten Adressaten (Kapitalgeber versus andere Stakeholder) und
- eine zwischenbetriebliche und periodische Vergleichbarkeit

bisher kaum thematisiert werden. Bestehende Ermessensspielräume bei der Aufstellung und Offenlegung erlauben divergierende Berichtsformate und -inhalte, was die Vergleichbarkeit und letztlich auch die Akzeptanz erschwert. Insoweit ist zu erwarten, dass die bestehenden Rahmenwerke konkretisiert und vereinheitlicht werden. Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass die bisherigen Berichtsformate periodisch aufgestellt und offengelegt werden, was vor dem Hintergrund der umfassenden Darstellungs- und Kommunikationsmöglichkeiten durch das Internet kritisch hinterfragt werden dürfte.

- 16 Ob und inwieweit die intendierten Ziele mit einer CSR-Berichterstattung erreicht werden, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Es liegen erste Untersuchungen vor über die Auswirkungen einer nachhaltigen Unternehmenspolitik auf die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen (vgl. Qiu/Shaukat/Tharyan *The British Accounting Review* 2016, 102 ff.; Liang/Renneboog *Journal of Finance* 2017, 853 ff.; Lopez-de-Silanes/McCahery/Pudschedl *Law Working Paper N° 481/2019*, December 2019; Buallay *Journal of Applied Accounting Research* 2019, 481 ff.).
- 17 Über die Pflicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen iSd §§ 315b f. HGB und § 315 Abs. 3 HGB bestehen noch weitere Berichtspflichten, die der Corporate Social Responsibility iW zugeordnet werden können:
- Nach § 162 AktG muss von börsennotierten Aktiengesellschaften über Vergütungssysteme berichtet werden, um die Transparenz der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung zu verbessern (vgl. Orth/Oser/Philippsen/Sultana DB 2019, 2814).
 - Mit dem Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen (EntgTranspG) möchte der Gesetzgeber geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Entlohnung begegnen. Aus dem Entgeltbericht soll der aktuelle Stand der Gleichstellung und der Entgeltgleichheit von Arbeitgebern als Anhang zum Lagebericht hervorgehen. Es besteht zunächst ein individueller Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten; Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten sind aufgefordert, ihre Entgeltstrukturen zu überprüfen und einen Entgeltbericht zu erstellen (vgl. beispielsweise Schweigert/Burth/Hachmeister IRZ 2019, 165; Schweigert/Burth/Hachmeister IRZ 2020, 73).
 - Mutterunternehmen in der Rechtsform der AG, KGaA und SE, die börsennotiert iSv § 3 Abs. 2 AktG sind oder andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt (§ 2 Abs. 1 WpÜG) zugelassen haben und deren Aktien zugleich auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem (§ 2 Abs. 8 S. 1 Nr. WpHG) gehandelt werden, haben für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung als gesonderten Abschnitt in den Konzernlagebericht aufzunehmen, um Informationen zur Corporate Governance des Konzerns zu vermitteln (vgl. MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315d; Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 305 ff. (Stand April 2018); Needham/Scheid/Müller WPg 2019, 1307; Needham/Müller/Krüger IRZ 2021, 403). Die Erklärung wurde durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 7. August 2021 (vgl. BGBl 2021 I 3311 ff.) erweitert.
 - In sog. Zahlungsberichten müssen Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben, über Zahlungen an staatliche Stellen berichten (vgl. HKMS/Sigel/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, Vor §§ 341q–341y). Die Verbindung zum Aspekt

der Bekämpfung der Korruption iRd nichtfinanziellen Berichterstattung ist an dieser Stelle evident.

- Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und iDR mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland (einschließlich ins Ausland entsandte) beschäftigen, die Regelung ist unabhängig von der Rechtsform, müssen gem. LkSG (Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16.7.2021, BGBl. 2021 I, 2956) bestimmte Kernelemente der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten implementieren. Die Anforderungen orientieren sich am Sorgfaltsstandard der Leitprinzipien der Vereinten Nationen. Das Unternehmen hat über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im abgelaufenen Geschäftsjahr spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres auf der Internetseite für sieben Jahre kostenfrei zu veröffentlichen (vgl. Jungkind/Raspé/Terbrack, DK 2021, 445; Dutzi/Schneider/Hasenau, DK, 454).

18 bis
20 *frei*

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Verpflichtetes Organ

- 21 Die nichtfinanzielle Konzernklärung erweitert den Konzernlagebericht. Daher liegt die Aufstellungspflicht auch für die nichtfinanzielle Konzernklärung bei den gesetzlichen Vertretern. Aktuell ist die nichtfinanzielle Konzernklärung nicht vom Bilanzzeit erfasst (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 15; MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315b und § 315c Rn. 11 (zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter)). Hier sind Verschärfungen aufgrund der EU-Initiativen zu erwarten.

2. Aufstellungspflicht (inkl. Befreiung)

- 22 § 315b HGB verpflichtet kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, die die Größenkriterien des § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGB erfüllen **und** im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, eine nichtfinanzielle Konzernberichterstattung aufzustellen. Für die Verpflichtung zur nichtfinanziellen Konzernklärung sind neben der Kapitalmarktorientierung des Mutterunternehmens somit auch Größenanforderungen an die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen zu beachten (§ 315b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB, zur nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 249 (Stand April 2018)).
- 23 Mutterunternehmen iSd § 290 HGB, die als Kapitalgesellschaft (zB AG, KGaA, GmbH) oder gleichgestellte Personengesellschaft iSd § 264a HGB (zB GmbH & Co. KG) firmieren, sind verpflichtet, eine nichtfinanzielle Konzernklärung aufzustellen (§ 315b Abs. 1 Satz 1 HGB). Mutterunternehmen in

der Rechtsform der SE sind mit den Aktiengesellschaften gleichgestellt und ebenfalls verpflichtet eine nichtfinanzielle Konzernklärung aufzustellen (vgl. Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates der Europäischen Union über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. EG 2001 Nr. L 294, 16).

- 24 Personengesellschaften, die nicht durch § 264a HGB erfasst werden, und Genossenschaften, können zwar gem. § 11 Abs. 1 und 6 PublG Mutterunternehmen iSd § 290 HGB sein, jedoch fehlt in § 13 Abs. 2 PublG ein Verweis auf die Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung nach § 315b HGB. Im PublG wird allein auf den Konzernlagebericht iSd § 315 HGB verwiesen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 PublG iVm § 11 Abs. 1 PublG) (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 5; MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315b und 315c Rn. 5). Nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 PublG muss nur über die nichtfinanziellen Angaben im Konzernlagebericht gem. § 315 Abs. 3 HGB, dh, außerhalb der nichtfinanziellen Konzernklärung, berichtet werden.
- 25 Für das Kriterium der **Kapitalmarktorientierung** wird in § 315b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB auf § 264d HGB verwiesen: eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt iSd § 2 Abs. 11 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere iSd § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder eine Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.
- 26 Für die Berichtspflichten aus § 315b HGB ist die Kapitalmarktorientierung eines Konzernunternehmens ohne Bedeutung, einzig die **Einordnung des Mutterunternehmens** ist zu beachten (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 5; BKM/Müller, 12. Aufl. 2021, HGB § 315b Rn. 5). Bei der Kapitalmarktorientierung ist keine Wartezeit „von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren“ zu beachten; es ist stets der betreffende Abschlussstichtag zu beachten (vgl. IDW WP-HdB, 17. Aufl. 2021, J Rn. 82; MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315b und § 315c Rn. 8; HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 13).
- 27 Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen müssen – abweichend von § 315b Abs. 1 HGB – **auch ohne Kapitalmarktorientierung** gem. § 264d HGB eine nichtfinanzielle Konzernklärung erstellen. Es müssen nur die Grenzwerte für größenabhängige Befreiungen gem. § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HGB überschritten **und** mehr als 500 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt beschäftigt werden (§ 340i Abs. 5 Satz 1, § 341j Abs. 4 Satz 1 HGB, DRS 20.233). Bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen wird auf den Gesamtumsatz nach § 340n Abs. 3b bzw. § 341n Abs. 3b verwiesen, um das Kriterium der Umsatzerlöse zu operationalisieren (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 8; MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 7). Die weiteren Vorschriften – Pflicht zur nichtfinanziellen Konzernklärung aus § 315b Abs. 2–4 HGB, zum Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung nach § 315c HGB, zur

Ermittlung der Größenkriterien und der Zusammenfassung von Einzelunternehmens- und Konzernberichterstattung – gelten gleichermaßen (§ 340i Abs. 5 Satz 2 HGB; § 341j Abs. 4 Satz 2 HGB).

- 28 Die Pflicht zur nichtfinanziellen Konzernklärung besteht nach § 315b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a HGB allerdings erst, wenn die in § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HGB festgeschriebenen Schwellenwerte in den Bereichen der **Bilanzsumme**, der **Umsatzerlöse** und der **jahresdurchschnittlichen Arbeitnehmerzahl** überschritten werden. Die drei Schwellenwerte sind gleichrangig, auch wenn die Arbeitnehmerzahl durch die Regelung in Buchstabe b) eine besondere Bedeutung erhält. Bei der größenabhängigen Befreiung ist zu beachten, dass die Regelung des § 293 Abs. 5 HGB für die nichtfinanzielle Konzernklärung ins Leere läuft (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 7).
- 29 Auch wenn das Mutterunternehmen einen IFRS-Konzernabschluss iSd § 315e HGB erstellt, orientieren sich die Größenkriterien im Kontext der Prüfung der Pflicht zur nichtfinanziellen Konzernklärung iSd § 293 iVm § 315b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB an einem HGB-Abschluss. Diese Auslegung wurde zwar nicht explizit in den DRS 20 aufgenommen, der IFRS-Fachausschuss des DRSC stellt dieses Vorgehen jedoch klar und die Kommentierung folgt dieser Einordnung (vgl. Ergebnisbericht der 61. Sitzung des IFRS-Fachausschusses, 2017, 4; Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 8; MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315b und § 315c Rn. 7; HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 18a).
- 30 Bei der Prüfung der Größenkriterien kann zwischen der Brutto- und Nettomethode gewählt werden (vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 56). Die Bruttomethode verweist dabei auf den Summenabschluss in dem das Mutterunternehmen und die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen additiv erfasst sind; die Nettomethode hingegen geht von den konsolidierten Größen im Konzernabschluss aus. Auch wenn der Wortlaut des § 315b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 darauf hindeutet, alle Konzernunternehmen, auch Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen, seien bei der Ermittlung der Arbeitnehmerzahl zu beachten, stellt DRS 20.232 Buchst. b klar, dass die Ermittlung der Größenschwellen gem. § 293 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 Buchst. c HGB allein auf Mutter- und Tochterunternehmen abstellt (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 9; MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315b und § 315c Rn. 7; HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 18).
- 31 Mutterunternehmen, die gem. § 291, § 292, § 293 HGB keinen Konzernlageberichts aufstellen müssen, sind auch von der Pflicht zur Konzernklärung nach § 315b Abs. 1 HGB befreit (DRS 20.239; vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 56; Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/

Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315 Rn. 35; IDW WP-HdB, 17. Aufl. 2021, JRn. 83).

- 32 Gem. § 315b Abs. 1 Satz Nr. 2 Buchst. b HGB müssen im **Jahresdurchschnitt mindestens 500 Arbeitnehmer** beschäftigt sein, damit eine nichtfinanzielle Konzernklärung abzugeben ist. Der Wert wurde der Richtlinie 2014/95/EU (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (CSR-Richtlinie), 3 und Art. 10a) entnommen und beschränkt die Aufstellungspflicht auf das europarechtlich zulässige Minimum. Für die Prüfung des Merkmals der Arbeitnehmerbeschäftigung iSd § 315b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b HGB wird die in § 267 Abs. 5 HGB beschriebene Vorgehensweise verwendet (vgl. HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 17).
- 33 Damit ergibt sich aus § 315b Abs. 1 Satz 1 HGB das folgende Prüfschema, ob die Pflicht zur nichtfinanziellen Konzernberichterstattung für Konzerne besteht (vgl. HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 15b).

Kapitalmarktorientierung des Mutterunternehmens iSd § 264d HGB (§ 315b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB), die allerdings für Banken und Versicherungen entfällt

+

Größenschwellen aus § 293 Abs. 1 HGB erreicht (§ 315b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a HGB)	
Bruttomethode	Nettomethode
24 Mio. Euro Bilanzsumme des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen	20 Mio. Euro Bilanzsumme des Konzernabschlusses
48 Mio. Euro Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen	40 Mio. Euro Umsatzerlöse des Konzernabschlusses
250 Arbeitnehmer des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen	250 Arbeitnehmer des Konsolidierungskreises

+

Im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer (§ 315b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b HGB)

- 34 Inländische Konzerne müssen die HGB-Regelungen für die nichtfinanzielle Berichterstattung auch auf die im Ausland ansässigen, in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen anwenden (vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 56).
- 35 Mutterunternehmen, die zugleich **Tochterunternehmen** sind, werden von der Pflicht, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, unter bestimmten Voraussetzungen befreit. Voraussetzung ist, dass sie in einen Konzernlagebericht einbezogen werden, der eine entsprechende nichtfinanzielle Konzernberichterstattung iS der **Richtlinie 2013/34/EU** vorsieht. Eine Pflicht zur nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung besteht regelmäßig nur auf Konzernebene bei der obersten Muttergesellschaft. Eine Pflicht zur nichtfinanziellen

Erklärung eines Tochterunternehmens führt nicht zur Verpflichtung zu einer nichtfinanziellen Erklärung des Mutterunternehmens (vgl. Kumm/Woodtli DK 2016, 226).

- 36 Die Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um eine nichtfinanzielle Konzernklärung kann auch für Mutterunternehmen entfallen, die in einen Konzernlagebericht eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden, der in Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU nach dem **Recht eines EU/EWR-Mitgliedstaats** aufgestellt wurde (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315 Rn. 31). Diese Regelung folgt in der Formulierung dem § 292 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a HGB zur befreienden Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten (vgl. Begründung der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Entwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/11450, 44).
- 37 Die umgesetzte Befreiungsvorschrift verzichtet auf den geografischen Vorbehalt, der noch im Entwurf zu finden war, und richtet sich nach der in § 292 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a HGB geregelten befreienden Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten (vgl. Begründung der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Entwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/11450, 44). Danach reicht es aus, wenn der um eine nichtfinanzielle Konzernklärung erweiterte Konzernlagebericht bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht **nach Maßgabe des nationalen Rechts eines EU/EWR Mitgliedstaats** aufgestellt und öffentlich zugänglich gemacht ist. Im Gegensatz zu § 292 HGB ist eine gleichwertige nichtfinanzielle Konzernberichterstattung jedoch nicht ausreichend. Um befreiend zu wirken, muss ein Konzernlagebericht aus einem Drittstaat eine vollständige nichtfinanzielle Konzernklärung umfassen oder ein vollständiger gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht erstellt werden.
- 38 In der Praxis werden die Fälle einer Befreiung aufgrund anderer Befreiungsvorschriften, besonders die nach § 291, § 292 HGB, die Ausnahme bilden, da die befreiende Wirkung bei Inanspruchnahme eines organisierten Marktes (iSd § 2 Abs. 11 WpHG) mit selbst ausgegebenen Wertpapieren (iSd § 2 Abs. 1 WpHG) entfällt (§ 291 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 iVm § 292 Abs. 2 Satz 2 HGB). Somit dürften primär Mutterunternehmen, deren Kapitalmarktorientierung auf der Beantragung der Zulassung von Wertpapieren zum Handel beruht (§ 264d HGB) und nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen auf diese Vorschrift zurückgreifen.
- 39 Im Fall der Befreiung iSd § 315b Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB ist dies im Konzernlagebericht mit einer **Erläuterung** anzugeben (§ 315b Abs. 2 Satz 3 HGB). Aus der Erläuterung muss **mindestens** hervorgehen, dass eine Befreiung von der Pflicht, eine nichtfinanzielle Konzernklärung aufzustellen, ausgeübt wird und welches übergeordnete Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht offenlegt und wo dieser Bericht zu finden ist (§ 315b Abs. 2 Satz 3 HGB; DRS 20.238).

Dabei ist das Register oder die Internetseite anzugeben (vgl. DRS 20.238; MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315b und 315c Rn. 11).

- 40 Die Berichtspflicht der Unternehmen orientiert sich **nicht an sachlichen Kriterien** mit denen hätte versucht werden können, jene Unternehmen herauszufiltern, die ein besonderes „Exposure“ hinsichtlich der verpflichtenden Inhalte einer nichtfinanziellen Konzernklärung haben. Relevant sind letztlich die Kapitalmarktorientierung und die Größe der Unternehmen. Daher unterliegen auch Mutterunternehmen der Verpflichtung eine Konzernklärung zu erstellen, die nur in einem geringen Umfang ein CSR-relevantes Geschäftsmodell verfolgen; Sparkassen und andere Kreditinstitute müssen daher überproportional häufig eine nichtfinanzielle Konzernberichterstattung erstellen (vgl. Econsense/Global Compact Netzwerk Deutschland, Neuer Impuls für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeit, 5, 31–40); allerdings handelt es sich hier um Intermediäre, die über die Kreditvergabe Anreize für die Nachhaltigkeit der Kreditnehmer setzen.
- Umgekehrt müssen (Zuliefer-)Unternehmen, für deren Kunden vermutlich die CSR-Berichterstattung von großer Bedeutung ist, häufig keine nichtfinanzielle Konzernklärung abgeben, weil die Kapitalmarktorientierung fehlt; indirekt wird über diese Zulieferer durch die erweiterte Berichterstattung in der Lieferkette des Kunden informiert (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 143; → Rn. 116).
- 41 Sollte die nichtfinanzielle Berichterstattung iSd §§ 315b und c HGB freiwillig aufgestellt werden und auch so genannt werden, so sind trotz der Freiwilligkeit der Aufstellung die gleichen Vorschriften wie bei einer gesetzlichen Verpflichtung zu beachten (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 144).
- 42 Der Kreis verpflichteter Mutterunternehmen ist auf das europarechtlich zulässige Minimum beschränkt worden, um die Umsetzungskosten für die Unternehmen gering zu halten. Zudem bestehen umfangreiche Befreiungsvorschriften von der Verpflichtung zur nichtfinanziellen Konzernberichterstattung und Erleichterungen, die den Umfang der Berichterstattung reduzieren (vgl. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 2). Andere Länder der Europäischen Union sind teilweise auch über die CSR-Richtlinie hinausgegangen (vgl. Böcking/Althoff DK 2017, 252 ff.).
- 43 Dass die CSR-Richtlinie nur ein erster Schritt ist, zeigt die Entwicklung auf der EU-Ebene: im April 2021 hat die EU-Kommission einen erweiterten Vorschlag zur Änderung der CSR-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) vorgelegt, nach der in Deutschland künftig mehrere tausend Unternehmen verpflichtet sein dürften, einen Nachhaltigkeitsbericht in ihren Lagebericht aufzunehmen. Die CSR-Richtlinie soll grundsätzlich ab dem 1.1.2024 für das Geschäftsjahr 2023 Anwendung finden (vgl. darüber hinaus Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, COM (2021) 189 final 2021/0104 (COD)). Allerdings

sind aktuell keine Fortschritte auf der EU-Ebene erkennbar, sodass der angestrebte Zeitrahmen kaum realistisch erscheint.

3. Form

- 44 Bei der Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernklärung werden verschiedene Alternativen zugelassen:
- Integration in den Konzernlagebericht;
 - gesonderter Abschnitt im Konzernlagebericht;
 - gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht, wobei wiederum an bestehende Berichte anzuknüpfen ist und die Angaben zu integrieren sind oder einen gesonderten Abschnitt zu schaffen.
- 45 Wird die nichtfinanzielle Konzernklärung in den Konzernlagebericht aufgenommen – integriert oder gesondert – empfiehlt DRS 20.242 eine Übersicht über die Verortung der nichtfinanziellen Informationen im Konzernlagebericht aufzunehmen (vgl. auch IDW WP-HdB, 17. Aufl. 2021, J Rn. 89). Dies erscheint jedoch zu vage: um die Transparenz sicherzustellen und vor dem Hintergrund des besonderen Stellenwertes ist die nichtfinanzielle Konzernklärung als solche eindeutig und klar zu kennzeichnen. Um Doppelangaben zu vermeiden, kann in der nichtfinanziellen Konzernklärung auf andere nichtfinanzielle Erklärungen im Konzernlagebericht verwiesen werden (§ 315b Abs. 1 Satz 3 HGB). Soweit DRS 20 nichts Anderes regelt, ist allerdings kein Verweis im Konzernlagebericht auf den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht zulässig; dies folgt schon aus den unterschiedlichen Prüfungsniveaus, die für den Konzernlagebericht und die nicht finanzielle Konzernklärung aktuell noch gelten. Doppelangaben müssen in Kauf genommen werden (vgl. Kreipl/Müller DB 2016, 2425; HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 313c Rn. 8).
- 46 Sollte eine integrierte Form gewählt werden, die auch die nichtfinanziellen Angaben an verschiedenen Stellen im Konzernlagebericht präsentiert (für die integrierte Darstellung Kajüter IRZ 2016, 507 (509)), ist eine Übersicht uE verpflichtend, um die Eigenständigkeit zumindest im Ergebnis sicherzustellen (aA Haaker DB 2017, 922; Schmidt DB 2017, 2561; Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 139), die eine integrierte Form grundsätzlich ablehnen).
- 47 Die nichtfinanzielle Konzernklärung ist in deutscher Sprache und in EURO aufzustellen. Die Europäische Kommission regt in den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen zwar an, die nichtfinanziellen Informationen zusätzlich zur Berichtssprache in einer **üblichen Verkehrssprache** zu veröffentlichen (vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission zu den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, ABl. EU 2017 Nr. C 215, 7), dies ist jedoch nur möglich, wenn ein gesonderter Bericht erstellt wird (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315 Rn. 31; HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 22a; nach MüKoHGB/Kajüter,

4. Aufl. 2020, HGB § 315c Rn. 11, kann der übrige Teil des Konzernabschlusses in deutscher Sprache offengelegt werden).

- 48 Wie der Konzernlagebericht insgesamt, kann auch die nichtfinanzielle Konzernklärung des Konzerns mit der nichtfinanziellen Erklärung des Mutterunternehmens **zusammengefasst und gemeinsam offengelegt werden**. Da eine nichtfinanzielle Konzernklärung untrennbar mit dem Konzernlagebericht verbunden ist, muss dann auch der Konzernlagebericht mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefasst sein (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315 Rn. 25). Eine nur teilweise Zusammenfassung der beiden nichtfinanziellen Erklärungen ist nicht möglich. Bei einer Zusammenfassung müssen sowohl die Berichtspflichten des Mutterunternehmens und des Konzerns erfüllt sein, es darf zu keinem Informationsverlust kommen. Es sollen nur Wiederholungen vermieden werden; weitergehende Kürzungen sind nicht zulässig. Da nicht alle Angaben gleichermaßen das Mutterunternehmen und den Konzern betreffen, muss bei einer Zusammenfassung erkennbar sein, ob sich die Angaben auf das Mutterunternehmen oder den Konzern beziehen (DRS 20.245) (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315 Rn. 25).
- 49 Für Unternehmen, die bereits über nichtfinanzielle Aspekte im Zuge einer integrierten Berichterstattung freiwillig berichten, kann es aus Kostengründen sinnvoll sein, diese Berichtsform beizubehalten (vgl. Kajüter IRZ 2016, 508). Grds. führt **ein gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht** zur Befreiung von der Pflicht zur Erstellung der nichtfinanziellen Konzernklärung (§ 315b Abs. 3 HGB). Faktisch wird damit ein Wahlrecht eröffnet. Da ein gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht die nichtfinanzielle Konzernklärung ersetzt, müssen an beide Berichtsformate dieselben inhaltlichen Anforderungen gestellt werden. In § 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB wird daher auf die Mindestinhalte der nichtfinanziellen Konzernklärung in § 315c HGB verwiesen, da die Wahl des Berichtsformats keinen Einfluss auf die zu machenden Angaben haben darf (DRS 20.251, 20.B57, 20.B62).
- 50 Die nichtfinanzielle Konzernklärung kann in einen **anderen Unternehmensbericht**, beispielsweise einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht, integriert werden (DRS 20.252). Auch kann ein gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht in den „Geschäftsbericht/Finanzbericht“ aufgenommen werden. In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass dieser Bericht Angaben der nichtfinanziellen Berichterstattung des Konzerns enthält (DRS 20.253). Auch in diesem Fall ist es zulässig auf die im Konzernlagebericht oder in der Konzernklärung zur Unternehmensführung gemachten nichtfinanziellen Informationen zu verweisen (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315 Rn. 42). Dabei ist der Grundsatz der Klarheit zu beachten; zudem sollte eine Übersicht über die konkrete Verortung der nichtfinanziellen Informationen aufgestellt werden (DRS 20.255).
- 51 Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht kann mit dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht des Mutterunternehmens zusammengefasst werden

(DRS 20.254 iVm 20.249). Sollten die Berichte des Konzerns und des Mutterunternehmens zusammengefasst werden, sind Informationen, die den Konzern betreffen, von denen des Mutterunternehmens zu trennen. Auf die Zusammenfassung ist hinzuweisen (DRS 20.249). Um den gesondert aufgestellten nichtfinanziellen Konzernbericht von Mutterunternehmen und Konzern zusammenzufassen, müssen der Konzernlagebericht und Lageberichte des Mutterunternehmens nicht zusammengefasst sein (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315 Rn. 43; MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl., § 315b und 315c Rn. 16; HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 34c).

- 52 Befreiende gesonderte nichtfinanzielle Konzernberichte sind gem. § 315b Abs. 2 Satz 3 HGB entweder in **deutscher oder in englischer Sprache** offenzulegen (DRS 20.240) (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315 Rn. 31; HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 32).
- 53 In der deutschen Berichtspraxis lassen sich beide Formen – nichtfinanzielle Konzernklärung und gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht – erkennen. Wobei eine leichte Präferenz für die gesonderte Berichterstattung zu erkennen ist: ca. 30 % präferieren die nichtfinanzielle Konzernklärung im Konzernlagebericht und ca. 70 % legen einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht offen (zu empirischen Untersuchungen zur Umsetzung vgl. Kajüter/Wirth DB 2018, 1606 f.; Kempkes et al. WPg 2019, 25 ff.; Behncke/Wulf KoR 2019, 22 ff.; Lenger/Maniora/Pott WPg 2019, 779 ff.; Schall/Figlin IRZ 2020, 129 ff.; Velte/Simon-Heckroth/Borcherding WPg 2020, 1349 ff.; Bergmann et al. KoR 2021, 220 ff.; Quick/Gauch/Pappert BB 2021, 876 ff.; Quick/Pappert/Gauch IRZ 2021, 239 ff.; Wiedmann BB 2021, 1515 ff.; Fink/Bäuscher StuB 2021, 289 ff.). Eine umfassende Aufarbeitung der CSR-Berichtspraxis liefert die Horizontalstudie des DRSC (DRSC 2021; für einen schnellen Überblick vgl. Fink StuB 2021, 373 ff.; Schmotz/Schwedler/Barckow DB 2021, 797 ff.).
- 54 Das **Stetigkeitsgebot** ist auch auf die nichtfinanzielle Berichterstattung anzuwenden (DRS 20.26). Dies umfasst die Wahl des Berichtsformats und die Art der Veröffentlichung.

3. Prüfung

- 55 Die nichtfinanzielle Konzernklärung wird inhaltlich nicht verpflichtend geprüft; allein das Vorhandensein der entsprechenden Berichtsinhalte wird geprüft. Es ist danach nur zu prüfen, ob die jeweiligen Informationen vorliegen (**formelle Prüfungspflicht**) (§ 317 Abs. 2 Satz 4 HGB), vergleichbar mit der Entsprechungserklärung des DCGK (vgl. IDW PS 350 nF Rn. 82–83, A90; IDW WP-HdB, 17. Aufl. 2021, L Rn. 1213; Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 50; MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315b und § 315c Rn. 23). Sollte der gesonderte nichtfi-

nanzielle Konzernbericht auf der Internetseite des Mutterunternehmens veröffentlicht werden, ist vom Abschlussprüfer auch zu prüfen, ob die korrekte Internetadresse im Konzernlagebericht angegeben ist (IDW PS 350 nF Rn. 83 Buchst. a) und ob er innerhalb der Viermonatsfrist veröffentlicht wurde. Bei einer nicht fristgerechten Veröffentlichung ist der Bestätigungsvermerk nachträglich abzuändern (IDW PS 350 nF Rn. 83 Buchst. b).

- 56 In der Gesetzesbegründung zur Prüfung der nichtfinanziellen Konzernklärung und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2019 wird auf die Regelungen im Einzelabschluss verwiesen (vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 67). Begründet wird die fehlende materielle Prüfung nichtfinanzieller Informationen mit den oftmals fehlenden objektivierbaren Merkmalen, weshalb eine entsprechende Prüfung aufwendig ist. Außerdem sollte den Unternehmen ein hohes Maß an **Flexibilität** eingeräumt werden (vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 35). Zudem sind die Anforderungen an die Qualifikation des Prüfers der nichtfinanziellen Erklärungen andere als an einen Prüfer des Jahresabschlusses. Mit der sukzessiven Implementierung wollte der Gesetzgeber den Unternehmen auch Zeit geben, um sich auf die neuen Berichtspflichten vorzubereiten und erste Erfahrung zu sammeln.
- 57 Ein Konzernlagebericht, der die nichtfinanzielle Konzernklärung enthält, unterliegt somit aktuell **unterschiedlichen Prüfungsanforderungen**. Um diese Abgrenzungsproblematik zu lösen, ist es uE sinnvoll, die Informationen der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung deutlich kenntlich zu machen (vgl. Baumüller/Follert IRZ 2017, 477 f; Freidank/Scheffler/Simon-Heckroth WPg 2018, 687). Dies kann durch die Wahl des Berichtsformats geschehen oder durch das Herausstellen nichtfinanzieller Informationen in eigenen Textbereichen oder grafischer Art geschehen.
- 58 Ob Wirtschaftsprüfer bei einer rein formalen Prüfung der Offenlegung stehen bleiben können, ist jedoch fraglich. Da die Informationen aus der nichtfinanziellen Konzernklärung zu den „sonstigen Informationen“ zählen, sind diese nach den berufsständischen Regeln zu lesen und zu würdigen. Auf diese Weise sollen wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht sowie zu den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen aufgedeckt werden (ISA 720 (rev.) Rn. D.1.2.) (vgl. MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 24; strenger Baumüller IRZ 2020, 299 (301); Baumüller WPg 2021, 488). Die noch 2018 zu lesende Einschätzung des IDW, die nichtfinanzielle Konzernklärung sei mangels inhaltlicher Prüfungspflicht vom Wirtschaftsprüfer auch nicht kritisch zu lesen (vgl. IDW Arbeitskreis „Lageberichtsprüfung“ WPg 2018, 853), wird heute zu Recht nicht mehr so gesehen: *„Neben den schon bislang mit hinreichender Sicherheit durch Wirtschaftsprüfer zu prüfenden finanziellen Informationen sind daher nach Auffassung des IDW auch die nichtfinanziellen Informationen mit hinreichender Sicherheit zu prüfen. Lediglich in einer überschaubaren Übergangsphase sollten auch Prüfungen der nichtfinanziellen Informationen mit beschränkter*

Sicherheit zulässig sein“ (vgl. IDW, Positionspapier: Zukunft der nichtfinanziellen Berichterstattung und deren Prüfung, Stand 16.10.2020, 11, siehe auch Scheid/Müller/Reinke StuB 2021, 119 ff.).

- 59 Freiwillig sind inhaltliche Prüfungen natürlich möglich, wobei auch zwischen einer prüferischen Durchsicht, der Prüfung (iS der Abschlussprüfung) und einer Überprüfung der nichtfinanziellen Elemente gewählt werden kann. Die freiwillige, materielle Prüfung können Wirtschaftsprüfer (prüferische Durchsicht, Prüfung) oder andere Institutionen bzw. Personen (Überprüfung) durchführen. Freiwillige Prüfungen können insb. für den Aufsichtsrat wichtig sein, da er dann seine eigenen Prüfungshandlungen – wie beim Jahresabschluss – auf den Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers aufbauen kann (vgl. Global Compact Netzwerk Deutschland, Status Report 2017, 9; Behncke/Wulf KoR 2018, 579 f; Fink KoR 2018, 472 f; Kirsch/Wege PiR 2018, 248; Pellens/Lleshaj/Stappert BB 2018, 2286 f.; Kajüter/Wirth DB 2018, 1612; Velte/Scheid DStR 2018, 1683; Scheid/Kotlenga/Müller StuB 2018, 512). Aber auch der Vorstand kann eine freiwillige externe inhaltliche Prüfung in Auftrag geben (vgl. Kolb/Niechcial StuB 2017, 702), um durch eine testierte Konzernklärung einen Image- und Reputationsgewinn zu erreichen (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 169).
- 60 Anforderungen an den Umfang der Prüfungshandlungen lassen sich aus § 315b Abs. 4 HGB nicht ableiten. Damit eine Prüfung jedoch als „vertrauensbildende Maßnahme“ wirken kann, muss der gesamte Berichtsinhalt und die Art und Weise der Berichterstellung und -erstellung erfasst werden; eine Prüfung von Teilbereichen dürfte diese Ansprüche nicht erfüllen (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 171 f). Darüber hinaus sollte jedoch IDW EPS 351, der nur als Entwurf vorliegt, vom Abschlussprüfer beachtet werden (IDW PS 350 nF Rn. 86 f.; ausführlich zur Prüfung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung und der Entwicklung im Zeitablauf Freidank/Scheffler/Simon-Heckroth WPg 2018, 683; Scheid/Müller/Reinke StuB 2021, 119 ff.).
- 61 Sollte eine materielle Überprüfung (freiwillig) durchgeführt worden sein, besteht für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2019 beginnen, eine **Pflicht zur Veröffentlichung des erwirkten Prüfungsurteils** (§ 315b Abs. 4 HGB). Dies könnte Anreize zu einer positiven Selektion setzen, so dass Unternehmen, die ein negatives Ergebnis erwarten, keinen Prüfungsauftrag vergeben; allerdings dürfte insb. der Aufsichtsrat, um sein Haftungsrisiko zu reduzieren, Prüfungsaufträge vergeben (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 171). Jedoch ist nur das **Ergebnis**, nicht Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung – wie beim Bestätigungsvermerk verlangt (§ 322 Abs. 1 Satz 2 HGB) – zu veröffentlichen. Die Verwendung des Terminus *Prüfungsergebnis* ist **nicht** als Abschlussprüfervorbehalt zu interpretieren, auch wenn der Begriff *Überprüfungsergebnis* eine intuitive Abgrenzung zur Abschlussprüfung ermöglichen würde (vgl. IDW, Stellungnahme CSR-Richtlinie, vom 21.4.2016, verfügbar unter: <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.html>). Allerdings werden sich Konsequenzen für

die Formulierung des Bestätigungsvermerks nicht vermeiden lassen (vgl. Baumüller WPg 2021, 488 (492)).

- 62 Prüfungsurteile sind in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht öffentlich zugänglich zu machen (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 289b Rn. 60, § 315b HGB Rn. 50; IDW WP-HdB, 17. Aufl. 2021, J Rn. 110). Die Prüfungsurteile sind von den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs in elektronischer Form beim Bundesanzeiger einzureichen (§ 325 Abs. 1 iVm Abs. 3 HGB). Da die betroffenen Unternehmen nach § 315b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB – mit Ausnahme bei Kreditinstituten und Versicherungen – kapitalmarktorientiert iSd § 264d HGB sind, ist gem. § 325 Abs. 4 iVm Abs. 1a HGB idR eine Frist von **vier Monaten** nach dem Abschlussstichtag einzuhalten. Bei einer inhaltlichen Prüfung nach der viermonatigen Frist besteht ebenfalls eine Veröffentlichungspflicht (§ 325 Abs. 1a iVm Abs. 1, Abs. 4 HGB), da Prüfungsurteile und offenzulegende Unterlagen **unverzüglich** zu publizieren sind. Abschlussprüfer dürften eine zeitgleiche Veröffentlichung der nichtfinanziellen und finanziellen Berichterstattung anstreben (vgl. Kajüter IRZ 2016, 509). Ein entsprechender Prüfungsbericht ist nicht an die Öffentlichkeit gerichtet, sondern an das Aufsichtsorgan, hingegen muss das Ergebnis der Öffentlichkeit mitgeteilt werden (§ 315b Abs. 4 HGB).
- 63 Die nichtfinanzielle Konzernklärung ist als Bestandteil des Konzernlageberichts dem Aufsichtsrat nach der Erstellung **unverzüglich vorzulegen** (§ 170 Abs. 1 Satz 1 AktG); für den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht gelten dieselben Rechtsfolgen (vgl. § 170 Abs. 1 Satz 3 AktG). Bei der Prüfung der nichtfinanziellen Konzernklärung bzw. des gesonderten Konzernberichts durch den Aufsichtsrat ist zu beachten, dass im Gegensatz zum Konzernabschluss keine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorliegen muss. Eine fehlende materielle Prüfung durch den Abschlussprüfer dürfte jedoch Rückwirkungen auf die Prüfungspflicht des Aufsichtsrats haben, so dass auch von dieser Seite Interesse an substantziellen Prüfungshandlungen besteht. Wobei jedoch die Bedeutung der Prüfungspflicht des Aufsichtsrats kontrovers diskutiert wird (zum Überblick vgl. IDW WP-HdB, 17. Aufl. 2021, B Rn. 119 ff.; Velte WPg 2021, 613 (614 f.); Velte AG 2018, 266; Velte IRZ 2017, 325). Während von juristischer Seite nur eine begrenzte Überwachung gesehen wird – kritisches Lesen und Plausibilitätsbeurteilungen im Verbund mit aktivem Nachfragen und Nachgehen bei Unklarheiten sei ausreichend (vgl. Henssler/Strohn/Vetter, 5. Aufl. 2021, AktG § 171 Rn. 2; Grigoleit/Grigoleit/Zellner, 2. Aufl. 2020, AktG § 171 AktG Rn. 7; BeckOGK/Euler/Kiel AktG § 171 Rn. 65; Hennrichs NZG 2017, 841; Hennrichs/Pöschke NZG 2017, 121; Hecker/Bröcker AG 2017, 761; MüKoAktG/Hennrichs/Pöschke, 4. Aufl. 2014, AktG § 171 Rn. 59a; kritisch dazu Hommelhoff FS Seibert, Köln 2019, 381) – wird von betriebswirtschaftlicher Seite ausgeführt, die Prüfung der nichtfinanziellen Konzernklärung durch den Aufsichtsrat unterliege derselben Intensität wie der (Konzern-)Rechnungslegung (vgl. IDW Positionspapier,

Pflichten und Zweifelsfragen zur nichtfinanziellen Erklärung als Bestandteil der Unternehmensführung (Stand: 14.6.2017), Rn. 1.3.; Naumann/Siegel WPg 2017, 1177; Gundel WPg 2018, 110; Schmidt/Strenger NZG 2019, 482).

- 64 Um seinen eigenen Prüfungspflichten nachzukommen, dürfte der Aufsichtsrat regelmäßig eine (freiwillige) materielle Überprüfung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung beauftragen. Um dem Aufsichtsrat eine eigenständige Beauftragung zu erlauben, wurde mit § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG ein eigenständiges Beauftragungsrecht dem Aufsichtsrat übertragen. Der Aufsichtsrat darf sich nicht auf die inhaltlichen Prüfungen des (freiwilligen) Abschlussprüfers verlassen (vgl. Freiberg/Scheid PiR 2018, 261), sondern wird eigene Prüfungshandlungen vornehmen, die insb. auch die Zweckmäßigkeit zu beachten haben. Da eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer aber nicht zwingend ist, bestehen bei einer fehlenden Vorprüfung durch einen Abschlussprüfer keine Prüfungserleichterungen für den Aufsichtsrat (Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 167).

65 bis
70 *frei*

4. Offenlegung

- 71 Wird der Bericht zusammen mit dem Konzernlagebericht – integriert oder als besonderer Abschnitt – offengelegt, bestimmen sich die Fristen nach dem Konzernlagebericht (vgl. HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315 C Rn. 35).
- 72 Bei den Veröffentlichungsfristen eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts wird zwischen einer **Veröffentlichung auf der Internetseite** und der **Offenlegung zusammen mit dem Lagebericht** unterschieden (§ 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB). Um die befreiende Wirkung des gesonderten finanziellen Konzernberichts zu erreichen, ist dieser zeitgleich zusammen mit dem Konzernlagebericht oder spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag offenzulegen (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 41).
- 73 Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht kann auch auf der Internetseite des Mutterunternehmens veröffentlicht werden (§ 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b HGB). In diesem Fall ist im Konzernlagebericht auf die entsprechende Internetseite zu **verweisen**. Dabei ist die konkrete URL (*Uniform Resource Locator*, auch Internetadresse genannt) anzugeben unter welcher man mit maximal **einem Klick** den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht auswählen kann. Der Bericht kann als eigenständiges Dokument oder als Internetseite ausgestaltet sein (DRS 20.250).
- 74 Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht muss für mindestens **zehn Jahre öffentlich** auf der angegebenen Webseite verfügbar sein (§ 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Halbs. 2 HGB).

Wird der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht erst nach dem Konzernlagebericht im Internet veröffentlicht, reicht eine abstrakte Beschreibung

des Ortes aus, wenn der konkrete Link zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht bekannt ist. Die konkrete URL ist nachträglich zu präzisieren.

- 75 Um eine Befreiung zur Aufstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung durch einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht zu erreichen, gelten die Dokumentationspflichten aus § 315b Abs. 2 Satz 3 HGB (DRS 20.247). Mutterunternehmen müssen im Konzernlagebericht angeben, wo der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht öffentlich zugänglich gemacht ist.
- 76 Sollten die nichtfinanziellen Informationen in einem gesonderten Konzernbericht veröffentlicht werden, können Kapitalgesellschaften gleichwohl in ihrem Konzernlagebericht auf diese nichtfinanziellen Informationen verweisen (DRS 20.256); dies gilt unabhängig davon, ob der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht zusammen mit dem Konzernlagebericht oder gesondert auf der Internetseite des Mutterunternehmens publiziert wird (§ 315b Abs. 3 Satz 2 HGB).

5. Enforcement

- 77 Eine Prüfung der nichtfinanziellen Informationen ist auch nach den Veränderungen im **Enforcementsystem** durch das FISG nicht vorgesehen. Die nichtfinanzielle Erklärung ist zwar gem. § 315b Abs. 1 Satz 1 HGB Teil des Konzernlageberichts und damit prinzipiell auch Prüfungsgegenstand der BaFin gem. § 106 Satz Nr. 1, § 107 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 5 WpHG. Da das Enforcement aktuell auf der Abschlussprüfung aufbaut und weiterhin für die nichtfinanzielle Erklärung der eingeschränkte Prüfungsmaßstab des § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB gilt, bestehen aus dem Gesetz keine materiellen Prüfungshandlungen. Zudem ist ein gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht gem. § 315b Abs. 3 HGB nicht Teil des Konzernlageberichts und unterliegt somit keiner Überprüfung durch die BaFin. Überprüft werden könnte nur die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und damit allein die Existenz der nichtfinanziellen Konzernklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (vgl. weiterhin Kumm/Woodtli DK 2016, 231; Velte WPg 2021, 613, (619)).

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeiten verstreichen lassen, das Enforcement im Rahmen des FISG auch auf die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung auszuweiten. Gleichwohl werden von der ESMA entsprechende Prüfungsschwerpunkte (*Common Enforcement Priorities*) formuliert, die auch – beispielsweise von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) aufgegriffen wurden (Baumüller IRZ 2020, 147 (148)). Allerdings sind auch die Möglichkeiten substantieller Prüfungshandlungen (im Ausland) begrenzt (vgl. Hennrichs ZGR 2018, 225).

78 bis
80 *frei*

6. Sanktionen

- 81 Werden die Mindestinhalte gem. § 315c HGB bei einem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nicht eingehalten, entfällt dessen befreiende Wirkung auf die nichtfinanzielle Konzernklärung. Sie gilt dann als nicht erstellt, wenngleich nur im Fall einer vollständig fehlenden nichtfinanziellen Konzernklärung der Bestätigungsvermerk versagt werden dürfte. Das gleiche gilt auch im Enforcement-Verfahren, wenn lediglich auf die Unvollständigkeit des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts hingewiesen werden kann. Da sich für den Konzernabschluss keine Nichtigkeit oder Anfechtung ergeben kann, hat eine fehlende nichtfinanzielle Konzernklärung keine Wirkungen auf die Bestandskraft des Konzernabschlusses (Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 177 f.).
- 82 Der **Straftatbestand der unrichtigen Darstellung** aus § 331 HGB wurde im Zuge des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes auch auf nichtfinanzielle Berichte erweitert (§ 331 Nr. 1 und 2 HGB). Eine fehlende oder fehlerhafte nichtfinanzielle Konzernklärung kann daher mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden.
- 83 Zudem kann eine fehlende oder fehlerhafte nichtfinanzielle Konzernklärung als **Ordnungswidrigkeit** eingestuft werden. In diesem Fall kann neben dem Vorstand als gesetzlichem Vertreter auch die berichtspflichtige Gesellschaft betroffen sein. Für natürliche Personen kann das Bußgeld maximal zwei Millionen Euro oder das Zweifache des erlangten Vorteiles betragen (§ 334 Abs. 3 HGB), für das berichtspflichtige Unternehmen kann das Bußgeld maximal bis zu zehn Millionen Euro, 5 % des Jahresumsatzes oder das Zweifache des Vorteils betragen, wobei die Geldbuße höchstens den höchsten der drei genannten Beträge betrifft (§ 334 Abs. 3a HGB).
- 84 Bei nicht fristgerechter Veröffentlichung der nichtfinanziellen Konzernklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts verletzen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs **Pflichten aus § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB**. Die nichtfinanzielle Berichterstattung ist als *andere Unterlage der Rechnungslegung* anzusehen. Es folgt aus einer solchen Pflichtverletzung deshalb eine entsprechende Haftung mit einem Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 HGB.
- 85 Stakeholder könnten versuchen, über wettbewerbsrechtliche Klagen eine **angemessene Berichterstattung** über nichtfinanzielle Belange einzuklagen (§ 8 UWG). Wobei abzuwarten bleibt, ob dies erfolgreich ist, da insbes. der Bezug zu Verbraucherbelangen herzustellen ist (vgl. Kumm/Woodtli DK 2016, 227; skeptisch hierzu Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 165, zumal die Verbraucherbelange explizit nicht in die berichtsrelevanten Themengebiete aufgenommen wurden).

86 bis
90 *frei*

III. Berichtsinhalte nach Art. 19a/29a CSR-Richtlinie und CSR-RUG

1. Überblick

- 91 Der Gesetzgeber möchte den Konzernunternehmen mit § 315c HGB einen **Mindestumfang an nichtfinanziellen Informationen** definieren, damit interessierte Stakeholder selbständig beurteilen können, ob die Konzernunternehmen in ihrem Sinne nachhaltig wirtschaften (vgl. Szabó/Sørensen ECFR 2015, 321). Die nichtfinanziellen Informationen folgen dem Informationszweck der Rechnungslegung. Investiert beispielsweise der Konzern überdurchschnittlich in die energetische Sanierung, könnte dies zu unüblich hohen Kosten bei der Sanierung führen; es käme in der Bilanz zu höheren Wertansätzen und in den Folgeperioden zu Ergebnisbelastungen durch höhere Abschreibungen. Mit Hilfe dieser Informationen sollen Investitionen, die aus nichtfinanziellen Gründen durchgeführt wurden, vom Abschlussadressaten besser interpretiert werden können. Durch ergänzende nichtfinanzielle Angaben können Abschlussadressaten beispielsweise auf den ökologischen Mehrwert dieser Investition aufmerksam gemacht werden (vgl. Hüttemann AG 2009, 775).
- 92 Die Struktur der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung ist kaum normiert. Die Berichterstattung für nichtfinanzielle Belange soll über checklistenartige Denkstrukturen hinaus zu einer flexiblen Berichterstattung weiterentwickelt werden und Unternehmen ermutigen, stakeholderorientiert Verantwortung wahrzunehmen (vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 47). Bei der Berichterstattung kann zwischen den folgenden **Ebenen** unterschieden werden (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 146–148):
- zur Beachtung bestimmter rechtlicher Vorgaben;
 - zum Erreichen bestimmter Werte;
 - über die von der berichtenden Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen;
 - über das Erreichen bestimmter Ziele.
- 93 Die Informationen sind nach dem Prinzip der Klarheit und Übersichtlichkeit in **geschlossener Form** aufzustellen und offenzulegen; sie sind zudem eindeutig vom Konzernlagebericht und anderen veröffentlichten Informationen zu trennen (DRS 20.20). Von dieser geschlossenen Form kann in explizit geregelten Einzelfällen abgewichen und über einzelne Berichtsinhalte in einem gesonderten Medium berichtet werden (DRS 20.21).
- 94 § 315c HGB ist auf die **nichtfinanzielle Konzernklärung** und die **gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichte** gleichermaßen anzuwenden. Auf diese Weise soll einerseits die Vergleichbarkeit der verschiedenen Berichtsformen gewahrt bleiben, andererseits den Konzernen ein hohes Maß an Flexibilität gewährt werden (vgl. Kajüter IRZ 2016, 509 f.).

2. Themengebiete der nichtfinanziellen Konzernklärung

- 95 Der Gesetzgeber schreibt nicht explizit vor, welche nichtfinanziellen Informationen veröffentlicht werden sollen, sondern nur welche **Themengebiete**

abzudecken sind (vgl. Szabó/Sørensen ECFR 2015, 321). So wird in der nichtfinanziellen Konzernklärung zunächst eine **Beschreibung des Geschäftsmodells** gefordert (§ 315c iVm § 289c Abs. 1 HGB). Dazu ist der Unternehmensgegenstand bzw. das Geschäftsmodell zu beschreiben, damit der Adressat in der Lage ist, die weiteren Angaben einzuordnen. Dabei wird keine umfassende Beschreibung erwartet, zumal das Geschäftsmodell bereits im Konzernlagebericht beschrieben wird (§ 315 Abs. 1 HGB). Der Adressat muss jedoch erkennen können, inwieweit die weiteren Inhalte der nichtfinanziellen Konzernklärung durch das Geschäftsmodell bestimmt werden, insoweit ist der Fokus verstärkt auf CSR-relevante Aspekte des Geschäftsmodells zu legen; zudem folgen die Angaben zum Geschäftsmodell im Konzernlagebericht den Empfehlungen des DRS 20.36 und ergeben sich nicht explizit aus dem Gesetz (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 271 f. (Stand April 2018)).

96 Die Beschreibung des Geschäftsmodells ist aus der Konzernperspektive zu beschreiben, so dass die Angaben höher aggregiert sein werden. Im Konzern kann es in Abhängigkeit vom Grad der Diversifikation zudem mehrere Geschäftsmodelle geben. In diesem Fall ist auch das Zusammenwirken im Konzern zu beschreiben (vgl. MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315b und 315c Rn. 19).

97 Darüber hinaus ist über verschiedene Aspekte der CSR-Berichterstattung zu berichten. Die einzelnen Punkte folgen Nr. 7 der CSR-Richtlinie. Die genannten Aspekte sind jedoch keineswegs abschließend (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 273 (Stand April 2018)). Der Katalog über die abzudeckenden Themengebiete aus § 289c HGB ist als *thematische Mindestanforderung* der nichtfinanziellen Berichterstattung zu verstehen, es ergeben sich daraus keine Strukturvorgaben. Die Themen können frei angeordnet und zusammengestellt werden, einzelne Informationen können auch mehreren Aspekten zugeordnet und ganze Themengebiete kombiniert werden (DRS 20.263; vgl. Baumbach/Hopt/Merkt, 40. Aufl. 2021, HGB § 289c Rn. 3; IDW WP-HdB, 17. Aufl. 2021, J Rn. 95; Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 274 f. (Stand April 2018)). Explizit werden Informationen über **fünf spezielle nichtfinanzielle Aspekte** gefordert:

98 **Umweltbelange**, beispielsweise über Treibhausgasemissionen, den Wasserverbrauch, die Luftverschmutzung, die Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder den Schutz der biologischen Vielfalt. Unter Umweltbelange werden auch Angaben über die Gesundheit, die Umweltsicherheit und die Bodenbelastung subsumiert, wenn diese Angaben für das berichtende Unternehmen von Belang sind (vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 47). Dabei sind auch die Missachtung rechtlicher Vorgaben, das Erreichen oder Verfehlen bestimmter Vorgaben, die von der Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen um Fehlentwicklungen gegenzusteuern oder um bestimmte (Klima-)Ziele zu erreichen. Damit kann es zu Überschneidungen der Angaben in der nichtfinanziellen Konzernklärung mit den Verpflichtungen gem. § 10, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Umweltinformations-

gesetz kommen. Da beide Berichtspflichten rechtlich unabhängig sind, sind diese getrennt zu erfüllen (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 148 f.).

- 99 Arbeitnehmerbelange**, beispielsweise die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden, die Arbeitsbedingungen, die Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation, die Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, den sozialen Dialog, Recht der Gewerkschaften, den Gesundheitsschutz oder die Sicherheit am Arbeitsplatz (vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 47). Für die beiden letzten Aspekte kann dabei auf Krankheits-, Unfall- und Fluktuationsquoten verwiesen werden. Dabei wird nicht zwischen Organträgern, Angestellten und sonstigen Arbeitnehmergruppen unterschieden. Insbesondere für die Arbeitnehmerbelange ist der Grundsatz der regionalen Geltung zu beachten. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Arbeitnehmerbelange (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 149 f.). Durch die Corona-Pandemie entstehen neue Berichtspflichten, beispielsweise über Home-Office-Regelungen oder der Einfluss arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen inkl. staatlicher Maßnahmen auf die Beschäftigung (vgl. Baumüller IRZ 2020, 299 (300)).
- 100 Sozialbelange**, beispielsweise den Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene oder die Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften. Dabei geht es auch um Spenden und andere Zuwendungen an öffentliche Einrichtungen und gemeinnützige Organisationen. Insoweit kann es hier auch zu Überschneidungen mit Angaben über Korruption und Bestechung kommen (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 149 f.).
- 101 Achtung der Menschenrechte**. In diesen Fällen besteht große Unsicherheit, wie darüber zu berichten ist, wenn die Menschenrechtsverstöße zwar nicht vom Unternehmen begangen, aber letztlich durch die Existenz des Unternehmens mitverursacht werden (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 149 f.). Die Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte in der Lieferkette ist hier besonders hervorzuheben (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 279 (Stand April 2018)).

Die Anforderungen könnten durch das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (BGBl. 2021 I, 2956) konkretisiert werden, das bestimmte Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht formuliert, die gem. LkSG zu beachten sind. Zur Definition der Menschenrechte verweist § 2 Abs. 1 LkSG auf elf internationale Abkommen (bspw. der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)), die als Anlage des Gesetzes abschließend aufgeführt werden; neben arbeitsbezogenen Menschenrechten soll durch das LkSG auch die Beachtung ausgewählter Umweltaspekte, wie das Verbot gefährlicher Stoffe, sichergestellt werden. (vgl. Dutzi/Schneider/Hasenau, DK, 454; Jungkind/Raspé/Terbrack, DK 2021, 445). So dass es Überschneidungen mit den Arbeitnehmer- und Umweltbelangen gem. nichtfinanzieller Konzernklärung geben wird.

102 Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Hier geht es um Angaben mit welchen Instrumenten die Unternehmen Korruption und Bestechung verhindern wollen (vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 48). An dieser Stelle sei auch auf die Zahlungsberichte nach §§ 341q–341w HGB erinnert. Durch einen Verweis können jedoch die Berichtspflichten in der nichtfinanziellen Erklärung nicht erfüllt werden.

103 Die Regelungen zur nichtfinanziellen Konzernberichterstattung werden konkretisiert durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard 8 (DRÄS 8), mit dem die neuen Berichtsanforderungen in den DRS 20 einpflegt wurden, und die unverbindlichen Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen der Europäischen Kommission (Mitteilung der Europäischen Kommission zu den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, ABl. EU 2017 Nr. C 215, 1 ff.). Im Kontext der Konzernrechnungslegung sind die DRS zu befolgen, da eine GoB-Vermutung besteht (§ 342 Abs. 2 HGB) (vgl. HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315 C Rn. 8a; Baetge/Kirsch/Thiele/Böcking/Dutzi/Gros HGB § 342 Rn. 76–111 (Stand April 2012); Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 500 Rn. 44 (Stand April 2018); IDW WP-HdB, 17. Aufl. 2021, J Rn. 92; kritisch gegenüber der Bindungswirkung der DRS zeigen sich HdJ/Schulze-Osterloh, Abt. I/1, 2016, Rn. 24; IDW WP-HdB, 17. Aufl. 2021, G Rn. 792; IDW PS 350 nF).

DRS 20 enthält praktische Beispiele zu Inhalten der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung (DRS 20.257–DRS 20.305) (vgl. HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315 C Rn. 8).

104 Ein gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht kann ebenso wie die nichtfinanzielle Konzernklärung durch **freiwillige Angaben** ergänzt werden (vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 45).

**105 bis
110** *frei*

3. Art und Weise der Angaben

a. Überblick

111 Bei der **Art und Weise** (§ 315c Abs. 2 HGB iVm § 289c Abs. 3 HGB; vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 127 (152 ff.)) kann unterschieden werden zwischen

- allgemeinen Angaben,
- den Beschreibungen von Konzepten, darunter auch die Aufzählung und Beschreibung aller CSR-relevanten Maßnahmen, deren Bindungswirkung und die Sorgfaltspflichten zur Sicherstellung der Prozesse),
- den Ergebnissen dieser Konzepte,
- der Beschreibung der wesentlichen Risiken,
- der Beschreibung der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren und
- Hinweisen auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge.

b. Allgemeine Angaben (§§ 315c iVm 289c Abs. 3 Satz 1, Halbs. 1 HGB)

- 112 Die Berichtstiefe der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung soll dem Adressaten ein **Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns** sowie der **Auswirkungen der Konzerntätigkeit** auf die berichtspflichtigen inhaltlichen Aspekte (iSd § 289c Abs. 2 HGB) ermöglichen (§ 315c Abs. 2 HGB; § 315c Abs. 3 HGB verweist auch auf die entsprechende Anwendung der § 289d und § 289e HGB). Mit Bezug auf das Geschäftsergebnis ist dabei zu erläutern, wie dieses durch CSR-Maßnahmen beeinflusst wurde, wobei jedoch keine konkreten Zahlenangaben notwendig sind. Bei den Angaben ist weiterhin zu beachten, dass der Adressat nicht allein ein „Anleger“ ist, sondern die „Allgemeinheit“ (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 153).

c. Beschreibung und Ergebnis der Konzepte (§§ 315c iVm 289c Abs. 3 Nr. 1, 2 HGB)

- 113 Die Beschreibung der Konzepte umfasst zunächst eine Aufzählung aller CSR-relevanten Maßnahmen im Berichtszeitraum. Dabei geht es weiterhin um die Umsetzung, einschließlich jener Prozesse mit denen die Unternehmensleitung sicherstellt, dass diese Maßnahmen auch im Konzern verfolgt werden und keine Lippenbekenntnisse bleiben (sog. Due-Diligence-Prozesse) (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 285, 287 (Stand April 2018)). Von besonderem Interesse ist dabei wie stark das Commitment des Unternehmens zu diesen Maßnahmen ist und wie die Mitglieder von Führungs-, Leitungs- und Aufsichtsgremien eingebunden sind (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 286 (Stand April 2018)). Inwieweit dabei auf den Grad der Zielerreichung einzugehen ist, dh, inwieweit die beschriebenen Konzepte und Maßnahmen und in welchem Zeitrahmen tatsächlich erreicht wurden, ist strittig. Einerseits wurden entsprechende Berichtspflichten im Gesetzgebungsprozess abgelehnt (vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 49). Andererseits ist nach DRS 20.268 auf den Grad der Zielerreichung und den Stand der Maßnahmen einzugehen (vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 49; Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 28 (Stand April 2018)). In jedem Fall dürfte bei einem negativen Ergebnis eine Begründungspflicht bestehen. Über laufende Gerichtsprozesse mit einem CSR-Bezug ist zu berichten (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 154).
- 114 Sollten die entwickelten Konzepte iSd Management Approach nur für einzelne Konzernteile gelten, ist dies bei der Beschreibung der Maßnahmen und Ziele anzugeben (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315c Rn. 8).

d. Beschreibung der wesentlichen Risiken (§§ 315c iVm 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB)

115 Risiken aus der Geschäftstätigkeit, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die oben beschriebenen Inhalte haben, müssen beschrieben werden (Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 291–296 (Stand April 2018); Huter WPg 2019, 603). Risiken sind dabei einseitig als Gefahr und nicht (entscheidungstheoretisch) auch als eine positive Abweichung (Chance) zu verstehen. Dabei sind nicht nur die bewusst eingegangenen Risiken zu erfassen, sondern auch unbewusste Risiken. Für die Unternehmensleitung ergeben sich daraus auch Pflichten für eine Risikoinventur, die nicht nur die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage umfasst, sondern die oben beschriebenen (und weitere) Nachhaltigkeitsaspekte, über die in der nichtfinanziellen Konzernklärung berichtet wird (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 154). Damit werden auch die Vorstandspflichten bei börsennotierten Gesellschaften konkretisiert, die ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten haben.

e. Berichterstattung im Rahmen der Lieferkette (§§ 315c iVm 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB)

116 Berichtspflichten umfassen auch jene Aspekte, die sich aus den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens sowie seiner Leistungen ergeben. Die Berichtspflichten gehen mithin über das eigentliche Unternehmen hinaus und umfassen auch die sog. Lieferkette. Dieser Perspektivwechsel über den konkreten Konzern hinaus, ist mit einer erheblichen Ausweitung der Berichtspflicht verbunden. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass durch eine einfache Auslagerung bestimmter (belasteter) Prozesse an Zulieferer (in Drittländern mit schwächerer Regulierung) die negativen Aspekte einer Nachhaltigkeitsberichterstattung umgangen werden und sich die nichtfinanzielle Konzernklärung zu einem PR-Instrument entwickelt. Im Ergebnis wird die Transparenz der Lieferkette erhöht bzw. wo das berichtspflichtige Unternehmen an seine Grenzen kommt, die Geschäftsbeziehung abgebrochen.

117 Bei der Transparenz in der Lieferkette ist nicht nur der unmittelbare Geschäftspartner betroffen, sondern auch mittelbare, was die Komplexität der Informationsgewinnung erhöht. Strittig ist die Frage, inwieweit auch Kunden im Rahmen der nachgelagerten Lieferkette in die Berichterstattung einzubeziehen sind (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 156). Gem. § 2 Abs. 5 LkSG bezieht sich die Lieferkette auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, wobei alle Schritte im In- und Ausland erfasst sein müssen, die zur Herstellung eines Produkts oder zur Erbringung einer Dienstleistung erforderlich sind. Die Lieferkette beginnt dabei mit der Gewinnung der Rohstoffe und endet mit der Lieferung an die Endkunden. Es werden erfasst das Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln

eines mittelbaren Zulieferers und das Handeln eines mittelbaren Zulieferers. In verbundenen Unternehmen – abgegrenzt nach § 15 AktG – zählen zum Geschäftsbereich der Obergesellschaft auch zum Konzern gehörende Gesellschaften, wenn die Obergesellschaft auf diese einen bestimmenden Einfluss ausübt (§ 5 Abs. 6 LkSG).

Die Definition bezieht sich jedoch explizit auf das LkSG; zudem ist die Abgrenzung wenig geglückt, wenn mit dem Begriff des bestimmenden Einflusses argumentiert wird, der dem AktG fremd ist, weil in § 17 Abs. 1 von einem beherrschenden Einfluss und in § 18 Abs. 1 von einer einheitlichen Leitung die Rede ist. Da die Pflicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen iSd §§ 315b f. HGB einerseits und über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken gem. §§ 2 Abs. 2, 3, 10 LkSG) andererseits unter Corporate Social Responsibility subsumiert werden können, ist eine Übertragbarkeit wegen vergleichbarer Zielsetzung zu befürworten. Eine Lieferkette iSd §§ 315c iVm 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB ist mithin nicht nur auf vorgelagert Zulieferer begrenzt, sondern umfasst auch die nachgelagerten Stufen. Zudem sollte Unternehmen bewusst sein, dass entsprechende Risiken in der öffentlichen Wahrnehmung bestehen und mithin deren Beobachtung durch die allgemeinen Sorgfaltspflichten für Vorstandsmitglieder gem. § 93 Abs. 1 AktG erfasst werden.

f. Beschreibung der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (§§ 315c iVm 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB)

- 118** Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind Kennzahlen, die die unternehmenswert- und erfolgsorientierten Faktoren für ein Unternehmen erfassen. Im Gegensatz zu den finanziellen Leistungskennzahlen besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zur Rechnungslegung (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 296 (Stand April 2018)). Von einem indirekten Zusammenhang ist aber auszugehen, weil sonst die Orientierung an unternehmenswert- und erfolgsorientierten Faktoren nicht besteht. Die Bestimmung der Leistungsindikatoren wird vom Geschäftsmodell, aber auch von den oben vorgestellten CSR-relevanten Berichtsinhalten bestimmt (Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 298 (Stand April 2018)).
- 119** Als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren gelten all jene, die zur Steuerung des Unternehmens eingesetzt werden (DRS 20.106). DRS 20.108–109 knüpft die Pflicht zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren an quantitative Angaben zur internen Steuerung (management approach) sowie die Erfüllung der Wesentlichkeit für einen verständigen Adressaten. DRS 20.284–20.286 vermitteln Umsetzungshinweise und Beispiele für quantitative nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. Darüber hinaus wird eine tabellarische Darstellung unter Einbezug von Vorjahreswerten empfohlen, um die Vergleichbarkeit in der Zeit zu ermöglichen (DRS 20.108; Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 297 (Stand April 2018)).

120 Sollten auch monetäre Größen verwendet werden, sollten alle Währungsangaben einheitlich in Euro umgerechnet sein. Da die Umrechnung etwaiger nichtfinanzieller quantitativer Angaben keine Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis hat, kann diese auch vereinfacht nach dem Kurs am Abschlussstichtag erfolgen; allerdings nicht, wenn Fremdwährungsangaben in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung auf Bilanz oder GuV beruhen; dann ist eine analoge Umrechnung geboten (Beck Bil-Komm./Grottel/Koepflin, 12. Aufl. 2020, HGB § 256a Rn. 273; dieses einheitliche Verständnis aller Bestandteile des Konzernlageberichts findet sich auch in der Mitteilung der Europäischen Kommission zu den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, ABl. EU 2017 Nr. C 215, 9).

g. Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge (§§ 315c iVm 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB)

121 Für das Verständnis bestimmter Posten im Jahresabschluss, die auf Nachhaltigkeitsaspekten beruhen, sind zusätzliche Erläuterungen in die nichtfinanzielle Konzernklärung aufzunehmen. Dabei kann es sich insb. um Rückstellungen und bestimmte Aufwendungen handeln, die durch CSR-relevante Maßnahmen verursacht wurden, aber auch um bestimmte Investitionen. Auf diese Weise sollen die Adressaten einen Eindruck erhalten, wie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch CSR-Maßnahmen beeinflusst werden. Weitere Mitteilungspflichten könnten sich beispielsweise hinsichtlich arbeitsmarktpolitischer Unterstützungsmaßnahmen zugunsten eines Unternehmens ergeben; beispielsweise in der Quantifizierung des Ergebniseffektes aller Maßnahmen für den Konzern (Baumüller IRZ 2020, 299 (301)).

Es handelt sich um eine ergänzende Berichterstattung, um die finanziellen Aspekte CSR-relevanter Sachverhalte herauszustellen (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 299 (Stand April 2018)). Verweise auf den Konzernanhang können die Erläuterungen nicht ersetzen (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 300 (Stand April 2018); Baumüller IRZ 2020, 299 (303)), weil deren Fokus nicht auf CSR-relevanten Einflussfaktoren liegt.

h. Begründung bei fehlender Verfolgung von Konzepten (§§ 315c iVm 289c Abs. 4 HGB)

122 Sollte das berichtspflichtige Unternehmen keine Konzepte zu einzelnen oder mehreren nichtfinanziellen Pflichtaspekten verfolgen, ist dies in der nichtfinanziellen Konzernklärung aufzuführen und zu erläutern (vgl. Spießhofer NZG 2014, 1284; Glaser IRZ 2015, 57; Eufinger EuZW 2015, 426; Müller/Stawinoga/Velte DB 2015, 2218; Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 288 (Stand April 2018)). Aufgrund der Erklärungspflicht bestehen Anreize entsprechende Konzepte zu entwickeln (Eufinger, EuZW 2015, 428; Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 289 (Stand April 2018)).

123 bis
125 *frei*

4. Rahmenwerke

- 126** Insbesondere bei Aufstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts ist die Nutzung von Rahmenwerken vorteilhaft und zulässig (§ 315b Abs. 3 Satz 2 HGB iVm § 289d HGB). Welche (internationalen/nationalen) Rahmenwerke damit gemeint sind, wird im Gesetz nicht geregelt. Der Gesetzgeber hat aber in der Regierungsbegründung exemplarisch die GRI G4, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex und die ISO 26000 genannt. Die erwähnten Rahmenwerke sind nur als beispielhafte und unvollständige Auflistungen zu verstehen, diese oder auch das Integrated Reporting Framework geben jedoch Orientierung (vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 52 f.).
- 127** Aus den Rahmenwerken selbst können keine Prinzipien für Gestaltung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung gewonnen werden; auch deshalb nicht, weil sie konzeptionell Unterschiede aufweisen. Stützt sich GRI primär auf die Inside-Out-Perspektive – wie das Unternehmen die Umwelt bzw. Aspekte der Nachhaltigkeit beeinflusst – so gelten SASB und TCFD eher als Outside-In – wie das Unternehmen von der Umwelt und den Aspekten der Nachhaltigkeit bestimmt wird (vgl. Lanfermann BB 2020, 2347 (2350)).
- 128** Welches Rahmenwerk verwendet wird, ist im Konzernlagebericht anzugeben. Damit ergibt sich implizit eine Erklärungspflicht, wenn Konzerne kein Rahmenwerk gewählt haben (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 270 (Stand April 2018)). Konzerne, die bisher freiwillig nach einem der Rahmenwerke über nichtfinanzielle Aspekte berichtet haben, können so das Berichtsformat weitgehend beibehalten und auf die entsprechenden freiwilligen Berichte verweisen. Außerdem können die Unternehmen auf jenes Rahmenwerk verweisen, das ihren Ansprüchen am besten genügt. Die eingeschränkte Vergleichbarkeit wurde akzeptiert (vgl. BEgr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 52 f.). Die gesetzlichen Anforderungen der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung müssen gewahrt bleiben.
- 129** Mit dem GRI-Standard, der von der Mehrzahl der Unternehmen in Deutschland für eine nichtfinanzielle Konzernklärung genutzt wird (vgl. auch Lanfermann BB 2020, 2347 (2348)), werden keine neuen Themen aufgegriffen. Die bisherigen GRI „G4 Sustainability Reporting Guidelines“ wurden zwar beibehalten, jedoch in themenbezogene Standards überführt, um die Grundsätze zur Nachhaltigkeitsberichterstattung flexibel zu halten. Die GRI-Standards umfassen insgesamt 33 themenbezogene Standards, die sich auf die Bereiche Ökonomie (200), Ökologie (300) und Gesellschaft (400) beziehen. Auf diese Weise sollen Redundanzen gegenüber den bisherigen G4-Guidelines vermieden, die Nutzerfreundlichkeit verbessert und eine leichtere Anpassung durch den modularen Aufbau erreicht werden.
- 130** Die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung kann unabhängig von bestehenden Rahmenwerken geleistet werden. Die Berichtspraxis zeigt jedoch, dass Unternehmen häufig Rahmenwerke für die nichtfinanzielle Konzernberichter-

stattung heranziehen (vgl. Wiedmann/Greubel BB 2018, 1029; Arbeitskreis „Integrated Reporting“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. DB 2018, 2259; Niehus/Dutzi/Schwoy DK 2018, 298; Pellens/Lleshaj/Stappert BB 2018, 2285; Kajüter/Wirth DB 2018, 1611; Fink KoR 2018, 471; Behncke/Wulf KoR 2018, 572; Kirsch/Wege PiR 2018, 247; Althoff/Wirth WPg 2018, 1140 ff; Econsense/Global Compact Netzwerk Deutschland, Neuer Impuls für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeit, 14; Göck/Dresp WPg 2018, 1322; Kempkes/Schalk/Suprano/Wömpener WPg 2019, 28).

131 Die Rahmenwerke können auch auf Teilaspekte angewendet bzw. um andere Inhalte ergänzt werden, die auf (anderen) nationalen, europäischen oder internationalen Rahmenwerken basieren. Die Unternehmen können auch verschiedene Rahmenwerke gleichzeitig anwenden. Diese sollten dann aber aufeinander abgestimmt werden, wobei insb. auf die verwendeten Definitionen der Rahmenwerke geachtet werden sollte.

132 Sollten sich die bisherigen Berichte an Rahmenwerken orientiert haben, die nicht den **handelsrechtlichen Mindestanforderungen** entsprechen, sind die fehlenden Aspekte zu ergänzen, um eine HGB-konforme nichtfinanzielle Konzernberichterstattung zu erreichen. Die Art der Veröffentlichung muss aber nicht angepasst werden, da der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht grds. in einen bereits bestehenden Nachhaltigkeitsbericht integriert werden kann (vgl. Stawinoga/Velte DB 2016, 841 f.).

133 Durch den Verweis auf bereits verwendete europäische oder internationale Rahmenwerke werden Unternehmen zwar entlastet, allerdings wird auch die **Vergleichbarkeit** eingeschränkt, da unterschiedliche Anforderungen gelten (vgl. Kaltenborn/Norpath RIW 2014, 402 409; Spießhofer NZG 2014, 1287). Durch Verweis auf die Rahmenwerke und die Freiräume bei der Gestaltung der nichtfinanziellen Berichtsinhalte kann die bestehende freiwillige Berichterstattung geräuschlos integriert werden, auch wenn so Unterschiede in der nichtfinanziellen Berichterstattung bestehen (vgl. Einwiller/Ruppel/Schnauber, Corporate Communications: An international Journal 2016, 230). Da § 315c HGB nur **Mindestanforderungen** an die Berichterstattung festlegt (DRS 20.299), werden die Effekte auch nur abgeschwächt (zu den Herausforderungen einer Standardisierung vgl. Lanfermann/Glückner WPg 2020, 436 ff.).

134 Welche Rahmenwerke für die nichtfinanzielle Konzernklärung verwendet werden (DRS 20.297), welche Rahmenwerke für welche Aspekte und Angaben eingesetzt werden (DRS 20.298) oder warum kein Rahmenwerk verwendet wird (DRS 20.301), ist zu dokumentieren und anzugeben. Werden mehrere Rahmenwerke genutzt, ist dies vollständig zu dokumentieren (DRS 20.300). Diese Pflichten gelten sinngemäß für den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (DRS 20.246).

135 bis
140 *frei*

IV. Berichtsinhalte nach EU-Taxonomie-Verordnung

1. Hintergrund und Zielsetzung

- 141 Bislang steht die nichtfinanzielle (Nachhaltigkeits-)Berichterstattung unverbunden neben der handelsrechtlichen Rechnungslegung und Berichterstattung. Mit den EU-Taxonomie-Berichtspflichten werden diese Berichtsebenen zwingend verknüpft und integriert (vgl. Rieth/Schmidt WPg 2021, 769 (770)). Mit der delegierten Verordnung vom 6.7.2021 zur Offenlegung gemäß Artikel 8 EU-Taxonomie-Verordnung werden der Inhalt, die Methodik und die Form der Offenlegungen normiert, die große europäische Unternehmen (einschließlich Finanzinstitute) aufgrund der EU-Taxonomie beachten müssen.
- 142 Die EU-Taxonomie stellt ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten dar. Darin wird eine Liste spezifischer Themengebiete benannt, die nach und nach erweitert werden, um sechs Umweltziele (Art. 9) zu erreichen:
- Klimaschutz,
 - Anpassung an den Klimawandel,
 - die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
 - der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
 - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und
 - der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

2. Inhalte

- 143 Nach den neuen Offenlegungsvorschriften müssen in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung qualitative und auch quantitative Angaben darüber gemacht werden, wie und in welchem Umfang die Wirtschaftstätigkeiten der Konzerne der EU-Taxonomie entsprechen.
- Gem. EU-Taxonomie-Verordnung sollen erstmals **Kennzahlen** veröffentlicht werden, die finanzielle und nicht-finanzielle Aspekte der Unternehmensberichterstattung miteinander verknüpfen (übergreifende Berichterstattung). Nicht-Finanzunternehmen haben nach Art 8 Abs. 2 EU-Taxonomie-Verordnung den Anteil taxonomie-konformer Wirtschaftsaktivitäten in Form von definierten KPIs – Umsatz, Investitionsausgaben (Capex) und Betriebsausgaben (Opex) – aufgeschlüsselt offenzulegen (vgl. Rieth/Schmidt WPg 2021, 769 f., mit einem Erfahrungsbericht bei EnBW). Der erste Berichtszeitraum umfasst das Jahr 2023 (Art. 10 Delegierter Rechtsakt vom 6.7.2021). Die genannten Kennzahlen sind Teil der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (Art. 8 Abs. 1 Delegierter Rechtsakt vom 6.7.2021).
- 144 Das Vorgehen kann grob in die folgenden Schritte untergliedert werden (vgl. Schmidt WPg 2020, 1495 (1497)):
- Identifizierung der relevanten Geschäftsaktivitäten des Unternehmens;

- Analyse, welche dieser Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag zu den sechs Umweltzielen leisten („substantial contribution“);
 - Analyse, inwieweit die entsprechenden Angaben (Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben) systemseitig ermittelt werden können;
 - Implementierung einer Logik zur automatischen Erfassung ökologisch nachhaltiger Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben.
- 145 Für die Offenlegung empfiehlt die ESMA eine standardisierte Tabelle, die ergänzt wird durch qualitative Informationen zur Ermittlung und Entwicklung der Kennzahlen. Die drei Kennzahlen sind grds. auf der Basis der dem Abschluss zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätze zu ermitteln. Die Angaben betreffen das Geschäftsjahr und da auch über die vorangegangene Periode berichtet wird, müssten entsprechend frühzeitig die Definitionen, Prozessschritte und Verantwortlichkeiten bekannt sein, da Vorjahreskennzahlen zu präsentieren sind. In den Berechnungen wird die gleiche Währung wie in den Konzernabschlüssen verwendet.
- Während die Abgrenzung der Umsatzerlöse relativ klar sein dürfte, bereiten Investitionsauszahlungen schon mehr Abgrenzungsschwierigkeiten: Werden Werte lt. Zugänge zu Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten aus dem Anlagenspiegel oder der Kapitalflussrechnung gewonnen? Wie sind die Wirtschaftsaktivitäten in Konzernen abgegrenzt, wenn mehrere wirtschaftliche Aktivitäten verfolgt werden? Wie sind die Zahlungen auf diese Aktivitäten zu allokalieren? Gelten für die Angaben im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung konsolidierte oder nicht konsolidierte Größen? Für die nichtfinanzielle Konzernklärung sollte, wie für die Finanzberichterstattung, der Einheitsgrundsatz gelten; Anlagenzugänge im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses sollten mit Verweis auf die Erwerbsmethode wie ein direkter Erwerb behandelt werden. Größere Probleme dürfte die Abgrenzung der Betriebsausgaben machen. Damit ein konzernübergreifender Vergleich von Kennzahlen möglich ist, sollten Leitlinien zur Zuordnung von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben bereitgestellt werden, da auf der Basis dieser Allokation überprüft wird, welche Aktivitäten von der Taxonomie abgedeckt sind (vgl. auch Schäfer/Schönberger WPg 2021, 633 ff.).
- 146 Weiterhin werden **qualitative Informationen** gem. Ziffer 1, 2, Anhang I des delegierten Rechtsaktes gefordert, die das Vorgehen zur Ermittlung von Umsätzen, Investitions- und Betriebsausgaben beschreiben (vgl. Borchering/Seufert WPg 2021, 1009 (1010)). Dabei müssen die verpflichteten Unternehmen auch Angaben machen, welches der oben genannten Umweltziele durch die Aktivität gefördert wird und ob es sich um eine sog. Übergangs- oder Ermöglichungsaktivität (transitional und enabling economic activity) handelt.
- 147 Die Informationen über taxonomie-konforme Wirtschaftsaktivitäten sollen Finanzinstituten und privaten Anlegern helfen, ihre Finanzierungsentscheidungen nach ökologischen Kriterien zu treffen. Da institutionelle Anleger eigene KPIs haben, die beispielsweise das Verhältnis von taxonomie-konformer

Investitionen im Vergleich zu den Gesamtinvestitionen zeigen, sollen so, ausgehend von den (institutionellen) Kapitalanlegern, über die Bereitstellung oder Nichtbereitstellung von Kapital taxonomie-konforme Wirtschaftsaktivitäten gefördert werden. Damit wird deutlich, dass diese Informationen auch im Zusammenspiel mit der Offenlegungs-VO zu sehen sind, die Finanzberater umfangreichen Transparenzpflichten über ihre Beratungsprozesse unterwirft (vgl. Krakuhn/Stiefel/Gilles IRZ 2021, 133 ff.).

3. Übergangsregelungen

- 148** Weil der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie erst im Dezember 2021 veröffentlicht wurde und wegen der Schwierigkeiten, ob die Wirtschaftstätigkeiten im Jahr 2022 mit den in der delegierten Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien übereinstimmen, sollte die Verordnung in 2022 nur auf bestimmte Elemente und die qualitative Berichterstattung beschränkt bleiben; die verbleibenden Bestimmungen für Nicht-Finanzunternehmen gelten dann ab dem 1. Januar 2023. Ab dem 1. Januar 2022 legen Nicht-Finanzunternehmen bis zum 31. Dezember 2022 nur den Anteil der taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an ihrem Gesamtumsatz und ihren Investitions- und Betriebsausgaben offen und liefern nur die in Abschnitt 1.2 von Anhang I genannten qualitativen Angaben (Art. 10 Abs. 2 delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist, ABl. EU 2021 Nr. L 443/9, v. 10.12.2021). Für Finanzunternehmen gelten die Vorschriften ab dem 1.1.2024. Die wichtigsten Leistungsindikatoren für Kreditinstitute, die sich auf deren Handelsbuch und auf die Provisionen und Gebühren für andere kommerzielle Dienstleistungen und Tätigkeiten als die Bereitstellung von Finanzmitteln beziehen, ab gelten ab dem 1. Januar 2026.

**149 bis
150** *frei*

V. Wesentlichkeit

- 151** Nichtfinanzielle Berichtsinhalte sind so abzugrenzen, dass Vergleichbarkeit und Informationswert in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum dahinterstehenden Erstellungsaufwand stehen (vgl. Holzmeier/Burth/Hachmeister IRZ 2017, 215; HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315b HGB Rn. 8). Für die Berichtsinhalte gem. Art. 8 Taxonomie-Verordnung liegen keine besonderen Aussagen zur Wesentlichkeit vor, was angesichts des Charakters als Grundsatz der Berichterstattung auch nicht zu erwarten ist.

- 152 Nach § 315c Abs. 2 HGB ist das Prinzip der **Wesentlichkeit** für die nichtfinanzielle Konzernklärung aus der Konzernperspektive zu interpretieren. Die Konzernperspektive umfasst nach dem Wortlaut des § 315c Abs. 2 HGB die Lage des Konzerns und somit den vollständigen Konsolidierungskreis (vgl. Beck Bil-Komm./Störk/Schäfer/Schönberger, 12. Aufl. 2020, HGB § 315c Rn. 6; MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315b und § 315c Rn. 20; HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 9; IDW WP-HdB, 17. Aufl. 2021, J Rn. 973).
- 153 Wesentliche Informationen sind hervorzuheben und dürfen nicht durch eine Überflutung mit unwesentlichen freiwilligen Informationen in den Hintergrund treten (vgl. HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 9a).
- 154 Gem. Richtlinie 2014/95/EU sind Informationen **wesentlich**, die sehr wahrscheinlich zur Verwirklichung oder dem Eintritt von, der Intensität und dem Ausmaß des Schadens nach, schwerwiegenden Risiken führen. Diese Definition ist nicht auf die **Tätigkeit** des Konzerns reduziert, sondern schließt auch die Auswirkungen der **Erzeugnisse, Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen** und der **Lieferkette** ein; daneben ist auf einen angemessenen Verwaltungsaufwand für KMU zu achten (vgl. Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. EU 2014 Nr. L 330, 2).
- 155 Weitere Konkretisierungen des Wesentlichkeitsprinzips ergeben sich aus den **Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen** der Europäischen Kommission (vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission zu den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, ABl. EU 2017 Nr. C 215, 1 ff.; kritisch hierzu Mock DB 2017, 2147; Sopp/Baumüller IRZ 2018, 377 f.). Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit müssen konkrete Situationen und sektorspezifische Überlegungen einbezogen werden. Daher wird auch nahegelegt, einen Vergleich nichtfinanzieller Informationen verschiedener Unternehmen derselben Branche aufzunehmen (vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission zu den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, ABl. EU 2017 Nr. C 215, 5). Dabei sollen interne und externe Faktoren analysiert werden. Die Kommission empfiehlt etablierte Konzepte, wie bspw. die in Anhang I der EMAS-Verordnung beschriebene Analyse zu Umweltaspekten (vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission zu den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, ABl. EU 2017 Nr. C 215, 5; Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. EU 2009 Nr. L 342, 22 ff.).

- 156 Zudem ist der Informationsbedarf der Gesamtheit der Stakeholder zu erfassen, weniger relevant sind einzelne, untypische Interessensgruppen oder Gruppen mit unangemessenen Informationsforderungen (vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission zu den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, ABl. EU 2017 Nr. C 215, 9).
- 157 Die Wesentlichkeit ist für jeden der inhaltlichen Pflichtaspekte gesondert zu prüfen. Dabei sind Informationen zu berichten, die zum einen für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns **und** zum anderen für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt erforderlich sind. Die zwei Wesentlichkeitsbestandteile müssen kumulativ vorliegen; im Schrifttum wird daher auch von einem **doppelten Wesentlichkeitsvorbehalt** gesprochen; diese Sichtweise wird auch in der Gesetzesbegründung gegeben (vgl. BT-Drs. 18/9982, 48 f.; dieser Einschätzung folgend Kajüter DB 2017, 619; BKM/Müller, 11. Aufl. 2020, HGB § 315c Rn. 5; HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 10b; IDW WP-HdB, 17. Aufl. 2021, J Rn. 96).
- 158 Gem. DRS 20.262 soll die Wesentlichkeit für jeden Sachverhalt separat überprüft werden, was kritisiert wird, da so nur eingeschränkt Risiken ausgedrückt werden könnten (Rauch/Weigt KoR 2018, 124).
- 159 Sollten die nichtfinanzielle Erklärung des Mutterunternehmens und die nichtfinanzielle Konzernklärung zusammengefasst werden, ist die Wesentlichkeitsprüfung nichtfinanzieller Informationen für das Mutterunternehmen und für den Konzern unabhängig voneinander durchzuführen, damit kein Informationsverlust entsteht. Auch wenn einzelne Aspekte aus Konzernperspektive unwesentlich sein können, könnten sie für das Mutterunternehmen wesentlich sein (HKMS/Burth/Holzmeier/Hachmeister, 2. Aufl. 2020, HGB § 315b Rn. 10c).
- 160 *frei*

VI. Weglassen nachteiliger Angaben

- 161 Nach § 315c Abs. 3 HGB kann in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung auf Angaben über künftige Entwicklungen oder über in Verhandlung befindliche Belange verzichtet werden, wenn die Angaben nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dem Konzern erheblich schaden können und der Verzicht ein ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert (vgl. Begr. RegE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/9982, 53; DRS 20.302; IDW WP-HdB, 17. Aufl. 2021, J Rn. 109; Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 302 (Stand April 2018)). Ein erheblicher Schaden wird vermutet, wenn ein geschäftlicher Schaden in beachtlichem Ausmaß erwartet und dieser Schaden hinreichend konkretisiert werden kann (DRS 20.305).

- 162 Die Beurteilung, ob es sich um nachteilige Angaben handelt, ist aus der Perspektive des Konzerns zu erbringen. Ob die Angaben für ein einzelnes Tochterunternehmen nachteilig sein könnten, ist irrelevant (MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315b und § 315c Rn. 23). Bei einer Zusammenfassung der nichtfinanziellen Erklärung des Mutterunternehmens und der nichtfinanziellen Konzernklärung iSd § 315b Abs. 1 Satz 2 HGB, sind die Voraussetzungen für ein Weglassen von nachteiligen Angaben für Mutterunternehmen und Konzern **unabhängig voneinander** zu prüfen. Nachteilige Angaben dürfen nur weggelassen werden, wenn dies aus Sicht des Mutterunternehmens und des Konzerns zulässig wäre.
- 163 Das Weglassen von nachteiligen Angaben ist nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig (DRS 20.304) (vgl. Holzmeier/Burth/Hachmeister IRZ 2017, 220; Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 303 (Stand April 2018)). Sollten die Gründe für das Weglassen nachteiliger Angaben entfallen, sind sie in der folgenden nichtfinanziellen Konzernberichterstattung unverzüglich aufzunehmen (DRS 20.303) (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter, → B 510 Rn. 304 (Stand April 2018)). Die Schutzklausel gilt nur für die nichtfinanzielle Konzernklärung, nicht für den gesamten Konzernlagebericht (vgl. MüKoHGB/Kajüter, 4. Aufl. 2020, HGB § 315b und § 315c Rn. 23).
- 164 Für die Beurteilung der Nachteilszuführung ist jedoch nicht auf die objektive Eignung einer Nachteilszuführung abzustellen, sondern auf die vernünftige kaufmännische Beurteilung der vertretungsberechtigten Organe, so dass letztlich die business judgement rule gem. § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG zu beachten ist. Damit unterliegt die nachträgliche Überprüfung, ob die Annahme richtig war, einer nur eingeschränkten Nachprüfbarkeit (vgl. Fleischer/Keils/Vogt/Mock, 162 f.).

165 bis
170 *frei*

VII. Weiterentwicklung der CSR-Berichterstattung

- 171 Durch die geplanten Änderungen der CSRD der EU-Kommission vom 21.4.2021 sollen Berichtsinhalte umfassend erweitert und präzisiert werden (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 21.4.2021, COM (2021) 189 final 2021/0104 (COD)). In diesem Zusammenhang sollen verbindliche Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung genutzt werden, um die Vergleichbarkeit der Berichte zu verbessern. Der Begriff „nichtfinanziell“ soll durch „nachhaltig“ ersetzt werden (vgl. Erwägungsgrund 7). Formales Ziel ist auch eine Angleichung zum „EU Action Plan on Sustainable Finance/EU Green Deal“, um die Anforderungen an Taxonomie-Angaben zu harmonisieren. Die Angaben zu den grünen Finanzkennzahlen nach der Taxonomie-Verordnung sind als integ-

raler Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verstehen und stehen nicht neben bisherigen nichtfinanziellen Erklärungen (vgl. CSRD, 6).

- 172 Der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen wird ausgedehnt. So sollen künftig alle an einem regulierten Markt in der EU gelisteten Unternehmen (bis auf Kleinstunternehmen) sowie auch große, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen erfasst werden. Als große Unternehmen gelten im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der folgenden drei Größenmerkmale überschreiten: Bilanzsumme: 20.000.000 EUR; Nettoumsatzerlöse: 40.000.000 EUR; durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250. Unternehmen, die in einen (Konzern-)Nachhaltigkeitserklärung einbezogen werden, sind gem. Art 29a Abs. 7 i. d. F. CSRD weiterhin von der Aufstellungspflicht befreit (vgl. Erwägungsgründe 21 f.; Borchering/Freiberg/Skoluda *StuB* 2021, 469 (472); Fink/Schmotz *KoR* 2021, 304 (305 f.)).

Verpflichtet zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts werden kapitalmarktorientierte Unternehmen, die an einem geregelten Markt der EU notiert sind; die Verpflichtung wird damit auch auf Unternehmen außerhalb der EU erweitert, wenn sie an Börsen innerhalb der EU notiert sind (Erwägungsgrund 17). Betroffen sind auch kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen, wobei für diese Erleichterungen vorgesehen sind (Art 29a Abs. 5 i. d. F. CSRD); allein Kleinstunternehmen sind befreit (vgl. Erwägungsgrund 18). Hintergrund der Überlegungen ist, dass diese nicht wegen geringerer Nachhaltigkeitsangaben im Vergleich zu großen kapitalmarktorientierten Unternehmen Probleme bei der Beschaffung von Kapital erfahren.

Mit der weiteren Ausweitung auf große Unternehmen, unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung (vgl. Erwägungsgründe 6, 15; Art 29a Abs. 1 i. d. F. CSRD), steigt die Anzahl der verpflichteten Unternehmen in Deutschland nach ersten Schätzungen auf bis zu 15.000 Berichtssubjekte (vgl. DRSC, Schreiben an das BMJV v. 26.5.2021). Da es sich um eine europarechtliche Regelung handelt, sind unter die Unternehmen nur Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften bzw. deren Konzernabschlüsse zu subsumieren; wobei es dem deutschen Gesetzgeber freisteht, auch die Konzerne zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung zu verpflichten, die aufgrund § 11 PubliG einen Konzernabschluss erstellen.

- 173 Die Berichtsinhalte sollen umfassend erweitert und präzisiert werden. In diesem Zusammenhang sollen verbindliche Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung genutzt werden, um die Vergleichbarkeit der Berichte zu verbessern. Auch sind Angaben zu den grünen Finanzkennzahlen nach der Taxonomie-Verordnung zu machen. Die bestehenden Unsicherheiten, wie diese „Doppelfunktion“ umgesetzt werden soll, sind nicht zu vernachlässigen (vgl. Lanfermann/Scheid *DB* 2021, 1213 (1217)).

Weiterhin sollen nicht nur CSR-relevante Faktoren veröffentlicht werden, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Lage und Ergebnis des Konzerns von Bedeutung sind, sondern es werden auch Angaben erwartet, um die

Wirkung des Unternehmens auf die Gesellschaft zu verstehen. Informationen sollen künftig das Prinzip der sog. „doppelten Materialität“ erfüllen; daraus ergeben sich jedoch keine Einschränkungen der Wesentlichkeit, da nicht beide Perspektiven „wesentlich“ erfüllt sein müssen (Fink/Schmotz KoR 2021, 304 (307 f.)). Dieses veränderte Verständnis der Wesentlichkeit, dürfte große Wirkung haben. Um dies klarzustellen, sollte statt einer „doppelten Materialität“ vielmehr von der „doppelten Perspektive“ gesprochen werden, um auch sprachlich zu differenzieren.

174 In der nichtfinanziellen Konzernklärung gem. Art 29a Abs. 2 i. d. F. CSRD ist auf die folgenden Bereiche einzugehen (vgl. CSRD, Erwägungsgrund 26), die als nicht abschließend anzusehen sind (vgl. Fink/Schmotz KoR 2021, 304 (308)):

- Geschäftsmodell, inkl. Geschäftsstrategie, insb. mit Blick auf die gesetzten Nachhaltigkeitsziele und die Fortschritte auf dem Weg zu deren Erreichung (Buchst. a));
- Vorhandene Richtlinien und ergriffene Maßnahmen, um die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen (Buchst. b));
- Aufgaben der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane bei der Orientierung an der Nachhaltigkeit (Buchst. c));
- Beschreibung der Nachhaltigkeitspolitik und der für Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzten Due-Diligence-Prozesse, die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen der Wertschöpfungskette der gesamten Gruppe, inkl. eigener Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen sowie der Geschäftsbeziehungen und der Lieferkette, auf die Nachhaltigkeitsfaktoren verbunden mit Maßnahmen zur Verhinderung negativer Auswirkungen (Buchst. d) und e));
- welche wichtigsten Risiken mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte bestehen, die wichtigsten Abhängigkeiten von derartigen Nachhaltigkeitsaspekten und wie die Risiken gesteuert werden (Buchst. f));
- Indikatoren, die für die unter a) bis f) genannten Offenlegungen relevant sind.

175 Darüber hinaus sollen die Nachhaltigkeitsinformationen in einen lang-, mittel- und kurzfristigen Zeithorizont eingeordnet werden (CSRD, Erwägungsgrund 29; Art. 29a Abs. 3 i. d. F. CSED). Auf diese Weise soll zum einen der Einfluss von Nachhaltigkeitsthemen auf das Geschäftsmodell aufgezeigt werden; zum anderen soll deutlich werden wie **Nachhaltigkeitsziele und Geschäftsmodell im Einklang sind**; und welche Maßnahmen ergriffen werden sollen bzw. welche Anpassungen notwendig sind. Bei den Ausführungen zum Geschäftsmodell sollen nach Art 29a Abs. 2 Buchst a) i. d. F. CSRD auch die Widerstandskraft (Resilienz) des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie gegenüber „Nachhaltigkeitsrisiken“ gemacht werden. Dabei sollen aber die Chancen, die sich ergeben können, nicht vergessen werden. Dazu sind ua auch die Pläne des Unternehmens aufzuzeigen, die sicherstellen sollen, dass das Geschäftsmodell und die Unternehmensstrategien mit dem Übergang zu

einer nachhaltigen Wirtschaft und auch mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius gemäß dem Pariser Klimaschutzabkommen vereinbar sind (vgl. Borchering/Freiberg/Skoluda StuB 2021, 469 (471)).

- 176** Wie bisher sind Verfahrensanweisungen und Richtlinien des Unternehmens, die Nachhaltigkeitsbelange betreffen und die verfolgten Nachhaltigkeitsziele und die Fortschritte der Zielerreichung zu beschreiben. Dabei ist künftig auch die Bedeutung der Leitungs- und Aufsichtsorgane darzulegen (vgl. Borchering/Freiberg/Skoluda StuB 2021, 469 (471)).
- 177** Due-Diligence-Prozesse sollen sicherstellen, dass die wesentlichen (tatsächlichen oder potenziellen) nachteiligen Auswirkungen aus Wirtschaftsaktivitäten ermittelt, verhütet, abgemildert oder wiedergutmacht werden. Der Due-Diligence-Prozess muss die gesamte Wertschöpfungskette des Unternehmens abbilden, einschließlich eigener Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen oder Lieferketten (vgl. Erwägungsgrund 27).
- 178** Bei der Beschreibung von wesentlichen Risiken sind auch jene mit Bezug zu Nachhaltigkeitsthemen zu erfassen; dabei sind auch Angaben zu bestehenden Abhängigkeiten geboten und wie das Unternehmen diesen Risiken begegnet. Entsprechende Angaben sind zukunftsgerichtet und umfassen qualitative und quantitative Beschreibungen; eine nur qualitative Berichterstattung ist nicht mehr ausreichend (vgl. Borchering/Freiberg/Skoluda StuB 2021, 469 (471)).
- 179** Die Einzelangaben sollen die Auswirkungen der eigenen Erzeugnisse auf die Geschäftsbeziehungen und die Lieferkette abbilden (Art 29a Abs. 3 1. Teil i. d. F. CSRD).
- 180** Erstmals sind zudem nach Art. 29a Abs. 2 i. d. F. CSRD immaterielle Werte (nicht Vermögensgegenstände) – beispielsweise geistiges Kapital, Humankapital und Sozial- und Netzwerkkapital – zu beschreiben (vgl. Borchering/Freiberg/Skoluda StuB 2021, 469 (472); Fink/Schmotz KoR 2021, 304 (310)). Immaterielle Werte werden als nichtphysische Ressourcen des Unternehmens verstanden, die der Wertschöpfung des Unternehmens dienen (vgl. Fink/Schmotz KoR 2021, 304 (305)).
- Erleichterungen für berichtspflichtige Unternehmen werden diskutiert; so könnte die Verpflichtung neben der eigenständigen nichtfinanziellen Konzernklärung auch noch über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren gem. Art 19. Abs. 1 Rechnungslegungs-Richtlinie zu berichten, entfallen.
- 181** Gleichzeitig sollen zur Vereinheitlichung der Berichterstattung europäische Nachhaltigkeitsstandards in einem zweistufigen Prozess bis Oktober 2022 bzw. Oktober 2023 entwickelt werden. Dabei soll auf Arbeiten der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) verwiesen werden; im Mai 2021 wurde die EFRAG mit der Erarbeitung neuer Standards beauftragt. Internationale Rahmenwerke, wie GRI, SASB, IASB, TCFD, sowie Global Compact und SDGs sollen im EU-Berichtsstandard Berücksichtigung finden (vgl. hierzu Müller/Scheid/Baumüller BB 2021, 1323 (1326)). Allerdings wäre mit eigenen Standards ein Beibehalten der alten Standards problematisch, so dass insb. Unternehmen den entstehenden Anpassungsbedarf kritisieren dürf-

ten. Die EU-Kommission begründet ihr Vorgehen nicht nur mit der notwendigen Standardisierung und besseren Vergleichbarkeit der Berichte, sondern auch mit den spezifischen Anforderungen aufgrund der Offenlegungs-VO und der Taxonomie-VO, die ein abgestimmtes Vorgehen erfordern (Erwägungsgrund 33–46; vgl. Baumüller/Scheid/Needham IRZ 2021, 337 (340)).

182 Vorgesehene Inhaltsbereiche der europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards sind:

Umweltaspekte (übernommen aus der EU-Taxonomie-Verordnung):

- Verlangsamung des Klimawandels;
- Anpassung an den Klimawandel;
- Wasser- und Meeresressourcen;
- Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft;
- Verschmutzung und
- Biodiversität und Ökosysteme.

Da die Umweltaspekte der EU-Taxonomie-Verordnung entlehnt werden, sind die oben beschriebenen Angaben zu den nachhaltigen Umsatzerlösen, Investitions- und Betriebsausgaben zu beachten.

Soziale Aspekte:

- Chancengleichheit, einschließlich Ausbildung und Qualifikationsentwicklung, Gleichstellung der Geschlechter und gleiches Entgelt für gleiche Arbeit sowie Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen;
- Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer und anpassungsfähiger Arbeitsplätze oder Home-Office-Regelungen, Löhne, sozialer Dialog und Beteiligung der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie ein gesundes, sicheres und gut angepasstes Arbeitsumfeld und
- Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratische Grundsätze und Standards.

Insbesondere in Bezug auf die Menschenrechte etc. gelten die oben gemachten Anmerkungen.

Unternehmensführungsaspekte:

- Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren, und deren Zusammensetzung;
- Geschäftsethik und Unternehmenskultur, einschließlich Korruptions- und Bestechungsbekämpfung;
- politisches Engagement des Unternehmens, einschließlich seiner Lobbying-Aktivitäten;
- die Steuerung und die Qualität der Beziehungen zu Geschäftspartnern, einschließlich der Zahlungsbedingungen und
- die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens, einschließlich in Bezug auf den Berichtsaufstellungsprozess.

Insbesondere die Anforderungen zu Unternehmensführungsaspekten werden dazu führen, dass die entsprechenden Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensführung anzupassen sind.

- 183** Die wenigen Aussagen, verbunden mit dem Ziel, die nichtfinanzielle und finanzielle Berichterstattung stärker zu integrieren, machen deutlich, dass künftig weniger zwischen der finanziellen Berichterstattung im Konzernlagebericht gem. § 315 HGB einerseits und der nichtfinanziellen Konzernklärung gem. § 315b, c HGB andererseits unterschieden werden dürfte. Allerdings bleibt die Frage, wie die Integration in der Praxis gelingt, wenn das Geschäftsmodell aus ökonomischer Sicht einerseits und Umwelt- und Sozialbelangen andererseits beschrieben wird. Insbesondere, wenn es Zielkonflikte geben wird. Wenn die Offenlegung geeignet ist, einen erheblichen Schaden für den Konzern zu verursachen, kann auf die Angabe vertraulicher Informationen in der (Konzern-)Nachhaltigkeitserklärung verzichtet werden (vgl. Borchering/Freiberg/Skoluda StuB 2021, 469 (472)).
- 184** Aus der doppelten Perspektive des Nachhaltigkeitsberichts (doppelte Materialität oder Maßgeblichkeit) – es geht nicht mehr allein darum, wie die Nachhaltigkeit die Unternehmen beeinflusst (Outside-In), sondern auch wie das Unternehmen die Umwelt bzw. Aspekte der Nachhaltigkeit beeinflusst (Inside-Out) – sind Rückwirkungen auf den Gedanken der Wesentlichkeit zu beachten. Wobei nicht beide Aspekte gleichzeitig gelten müssen, sondern eine Oder-Verknüpfung gewählt werden soll. Inside-Out wird für die Lageberichterstattung zu einem Perspektivwechsel führen (vgl. Müller/Scheid/Baumüller BB 2021, 1323 (1325); Borchering/Freiberg/Skoluda StuB 2021, 469 (470 f.)).
- 185** Weitere Veränderungen betreffen die „Verortung“ der finanziellen (Konzern-)Erklärung im (Konzern-)Lagebericht. Auf diesem Weg soll implizit der Verpflichtungsgrad gesteigert werden, weil externe Berichte auch als weniger „verlässlich“ angesehen werden, während der Konzernlagebericht seit langem neben dem Konzernjahresabschluss steht (vgl. Erwägungsgrund 50). Für die gem. der CSRD offenzulegenden Nachhaltigkeitsangaben sind die Regeln einer digitalen Taxonomie („Tagging“) anzuwenden (ErwGr. 48). Die zur Verfügung stehenden Daten sollen in den European Single Access Point (ESAP) übernommen werden (vgl. Erwägungsgrund 48 f.; Fink/Schmotz KoR 2021, 304 (306); Lanfermann/Scheid DB 2021, 1213 (1214)). Ein entsprechender Vorschlag liegt mit dem Aktionsplan der EU-Kommission „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen“ aus 2020 vor, der im zweiten Halbjahr 2021 zu einem weiteren Legislativvorschlag führen sollte (vgl. EU-Kommission, Questions and Answers: Corporate Sustainability Reporting Directive proposal, 21.4.2021, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_21_1806).
- 186** Korrespondierend soll eine materielle Prüfungspflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt werden, um die Verlässlichkeit und das Vertrauen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern (vgl. Erwä-

gungsgrund 53). Während jedoch die finanzielle Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit geprüft wird, soll (zunächst) mit begrenzter Sicherheit geprüft werden, um die Belastung der Konzerne nicht zu schnell zu steigern (vgl. Richtlinienvorschlag, 37 f.). Für die materielle Prüfung wird auf spezifische Standards verwiesen, die von der EU im Rahmen eines „Endorsementprozesses“ übernommen werden sollen. Sofern noch keine Standards bestehen, sollen nationale Prüfungsstandards angewendet werden. Bei der materiellen Prüfung soll geprüft werden (vgl. Baumüller/Scheid/Needham IRZ 2021, 341; Borchering/Freiberg/Skoluda StuB 2021, 469 (473); Velte WPg 2021, 613, (617); Fink/Schmotz KoR 2021, 304 (312 f.)),

- ob die Berichterstattung mit den Vorgaben der „CSR-Standards“ übereinstimmt;
- wie der Prozess der Wesentlichkeitsanalyse gestaltet ist;
- ob das elektronische Tagging der Nachhaltigkeitsangaben mit den Vorgaben der CSRD übereinstimmt;
- ob die Anforderungen des Art. 8 der Taxonomie-VO – insb. die Einhaltung der Informationen über Umsätze, Investitions- und Betriebsausgaben – eingehalten werden.

Über das Ergebnis der Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen soll im Bestätigungsvermerk berichtet werden, so dass eine Änderung von Art. 28 der Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG) geplant ist (vgl. Borchering/Freiberg/Skoluda StuB 2021, 469 (473); Velte WPg 2021, 613 (614)).

187 Konsequenterweise soll der sog. „Bilanzeit“, der bisher allein für die Finanzberichterstattung gilt, und das Enforcement auf die CSR-Berichterstattung ausgeweitet werden („Nachhaltigkeitseid“) (vgl. Baumüller/Scheid/Needham IRZ 2021, 341)). Die Diskussion zur Reichweite der Überwachungsaufgabe durch den Aufsichtsrat ist damit zugunsten einer hohen Intensität entschieden. Die Überwachungsaufgabe des Prüfungsausschusses umfasst künftig nicht nur die gesamten (klassischen) Rechnungslegungsprozesse, sondern auch jene, die die Aufstellung der Nachhaltigkeitsinformationen umfassen; einschließlich der Wirksamkeit des relevanten internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der internen Revision sowie die Überwachung der Abschlussprüfung in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen (vgl. Borchering/Freiberg/Skoluda StuB 2021, 469 (473)).

188 Die ESMA soll Empfehlungen für ein Enforcement auf nationaler Ebene verabschieden (vgl. EU-Kommission, 41). Nach dem Richtlinienentwurf soll ein Mindestmaß an Sanktionen bestehen (Art. 51 Richtlinie 2013/34/EU), falls die Regelungen verletzt werden sollten (vgl. EU-Kommission, 54).

189 Aus diesen Veränderungen sind weitreichende Folgen für die Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensführung zu erwarten, weil entsprechende Steuerungs- und Überwachungssysteme geschaffen werden müssen, um diese Anforderungen umzusetzen (vgl. Baumüller/Scheid/Needham IRZ 2021, 342).

Literaturverzeichnis

- Althoff, Carolin/Wirth, Willy*: Nichtfinanzielle Berichterstattung und Prüfung im DAX 30, WPg 2018, S. 1138–1148.
- Arbeitskreis „Integrated Reporting“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.*: Erstanwendung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes – Erfahrungen von Unternehmen aus dem Arbeitskreis „Integrated Reporting“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V., DB 2018, S. 2253–2260.
- Baetge, Jörg/Hippel, Boris*: Berichterstattung über Nachhaltigkeitsindikatoren in Geschäftsberichten unter besonderer Berücksichtigung von Best Practices, in Bub/Mehle/Schumann (Hrsg.), Recht und Politik, FS Gauweiler, München 2009, S. 545–565.
- Baumüller, Josef/Follert, Florian*: Fragen zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus Sicht des Abschlussprüfers, WPg 2018, S. 1205–1212.
- Baumüller, Josef/Follert, Florian*: Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung durch den Abschlussprüfer: Verpflichtungen von bislang unterschätzter Reichweite, IRZ 2017, S. 473–479.
- Baumüller, Josef/Mühlenberg-Schmitz, Daniela*: Nichtfinanzielle Berichtspflichten und ihre Bedeutung für Nonprofit-Organisationen IRZ 2019, S. 331–335.
- Baumüller, Josef/Scheid, Oliver/Needham, Sean*: Die *Corporate Sustainability Reporting Directive* als Schlüsselement von *Sustainable Finance*: Zusammenhänge und Entwicklungsperspektiven, IRZ 2021, S. 337–344.
- Baumüller, Josef*: ISA [DE] 720 (Revised) und die nichtfinanzielle Berichterstattung. Entwicklungen, Anwendungsfragen, Implikationen, WPg 2021, S. 488–493.
- Baumüller, Josef*: Folgen für die Coronakrise für die nichtfinanzielle Berichterstattung, IRZ 2020, S. 299–305.
- Baumüller, Josef*: Neue Fragen zum Enforcement im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung, IRZ 2020, S. 147–154.
- Baumüller, Josef*: Zum Wahlrecht zur Zusammenfassung von Lage- und Konzernlagebericht im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung, PiR 2018, S. 3540.
- Behncke, Nicolette/Wulf, Inge*: Erste Berichts- und Prüfungssaison der nichtfinanziellen Berichterstattung – Eine empirische Analyse der DAX30-Unternehmen, KoR 2018, S. 570–580.
- Behncke, Nicolette/Wulf, Inge*: Erste Berichts- und Prüfungssaison der nichtfinanziellen Berichterstattung – Eine empirische Analyse der DAX160-Unternehmen für das Geschäftsjahr 2017, KoR 2019, S. 21–31.
- Bergmann, Anna/Goldschmidt, Katja/Maschewski, Alina/ An, Xinrui/ Gawenko, Wladislav/Bahre, Martin/Hinz, Michael*: CSR-Berichterstattung von TecDAX-Unternehmen im Berichtsjahr 2018, KoR 2021, S. 220–229.

- Böcking, Hans-Joachim/Althoff, Carolin*: Paradigmenwechsel in der (Konzern) Lageberichterstattung über nicht-monetäre Erfolgsfaktoren, *Der Konzern* 2017, S. 246–255.
- Borcherding, Nils/Freiberg, Jens/Skoluda, Stefanie*: Entwurf einer Corporate Sustainability Reporting Directive. Die Zukunft der nichtfinanziellen Berichterstattung, *StuB* 2021, S. 469–475.
- Borcherding, Nils/Seuffert, Janina*: Green and more: Die Taxonomie-Verordnung der EU, *WPg* 2021, S. 1009–1011.
- Buallay, Amina*: Between cost and value: Investigating the effects of sustainability reporting on a firm's performance. *Journal of Applied Accounting Research* 2019, S. 481–496.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit*: Umweltbewusstsein in Deutschland, Berlin 2016, S. 14–21.
- DRSC*: CSR-Studie. Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie, Berlin 2021.
- Durchschein, Christoph*: Einfluss des Wandels der Unternehmensberichterstattung auf die Informationsfunktion des Wirtschaftsprüfers, Wiesbaden 2017.
- Dutzi, Andreas/Schneider, Oliver/Hasenau, Alexander*: Lieferkettenregulierung und Risk Governance – Implikationen für die betriebliche Praxis, *Der Konzern* 2021, S. 454–463.
- Eccles, Robert G./Serafeim, George*: Corporate and Integrated Reporting: A Functional Perspective, in Lawler/Mohrman/O'Toole (Hrsg.), *Corporate Stewardship: Achieving Sustainable Effectiveness*, Sheffield, UK 2015, S. 156–171; revised (2018), siehe https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2388716.
- Eccles, Robert G./Serafeim, Birgit*: Corporate and Integrated Reporting: A Functional Perspective, in Lawler/Mohrman/O'Toole (Hrsg.), *Corporate Stewardship: Achieving Sustainable Effectiveness*, Sheffield (UK), 2015, S. 1–21.
- Econsense/Global Compact Netzwerk Deutschland*: Neuer Impuls für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeit: Studie zur Umsetzung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, Berlin, Juni 2018.
- Einwiller, Sabine/Ruppel, Christopher/Schnauber, Alexandra*: Harmonization and differences in CSR reporting of US and German companies, *Corporate Communications: An international Journal* 2016, S. 230–245.
- Eufinger, Alexander*: Die neue CSR-Richtlinie – Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Sozial- und Umweltbelangen, *EuZW* 2015, S. 424–428.
- Fink, Christian/Bäuscher, Björn*: Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in der nichtfinanziellen Berichterstattung der DAX- und MDAX-Unternehmen. Eine empirische Analyse, *StuB* 2021, S. 289–296.
- Fink, Christian/Schmotz, Thomas*: Die Vorschläge der EU-Kommission zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie, *KoR* 2021, S. 304–313.

- Fink, Christian*: Ausgewählte Anwendungsfragen zur nichtfinanziellen Konzernberichterstattung in der Berichtspraxis im MDAX, KoR 2018, S. 467–473.
- Fink, Christian*: Horizontalstudie des DRSC zur Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung. Empirische Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie, StuB 2021, S. 373–376.
- Freidank, Carl-Christian/Scheffler, Eberhard/Simon-Heckroth, Ellen*: Trennung des Lageberichts von „übrigen Berichten“, WPg 2018, S. 683–690.
- Glaser, Andreas*: Corporate Social Responsibility (CSR): Erweiterung der (Lage-)Berichterstattung um nicht-finanzielle Informationen zur Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Umwelt- und Sozialbelangen, IRZ 2015, S. 55–57.
- Global Compact Netzwerk Deutschland*: Status Report 2018, Berlin, November 2017.
- Göck, Marco/Dresp, Martin*: Mehr als nur Umweltschutz – Nachhaltigkeit als Erfolgsfaktor für Unternehmen, WPg 2018, S. 1321–1325.
- Goerdeler, Reinhard*: Geschäftsbericht, Konzerngeschäftsbericht und „Abhängigkeitsbericht“ aus Sicht des Wirtschaftsprüfers“, WPg 1966, S. 113–126.
- Grigoleit, Hans Christoph/Zellner, Maria*: Kommentierung zu § 271 AktG, in: Aktiengesetz, hrsg. von Grigoleit, 2. Auflage, München 2020.
- Großkopf, Ann-Kristin/Sellhorn, Thorsten/Wagner, Viktor/Weiß, Katharina*: Globale Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung – Eine kritische Analyse des Vorstoßes der IFRS-Stiftung, DB 2021, S. 1621–1629.
- Gundel, Astrid*: Prüfung der CSR-Berichterstattung durch den Aufsichtsrat – Wie intensiv muss der Aufsichtsrat die Rechtmäßigkeit prüfen?, WPg 2018, S. 108–112.
- Haaker, Andreas*: Wider die Integration der nichtfinanziellen (CSR-)Erklärung in den Lagebericht, DB 2017, 922.
- Hecker, Andreas/Bröcker, Norbert*: Die CSR-Berichtspflicht in der Hauptversammlungssaison 2018, AG 2017, S. 761–770.
- Hennrichs, Joachim*: CSR-Umsetzung – Neue Pflichten für Aufsichtsräte, NZG 2017, S. 841–847.
- Hennrichs, Joachim/Pöschke, Moritz*: Die Pflicht des Aufsichtsrats zur Prüfung des „CSR-Berichts“, NZG 2017, S. 121–127.
- Hennrichs, Joachim/Pöschke, Moritz*: Kommentierung zu § 171 AktG, in: Münchener Kommentar zum AktG, hrsg. von Goette/Habersack/Kalss, 4. Auflage, München 2018.
- Hennrichs, Joachim*: Die Grundkonzeption der CSR-Berichterstattung und ausgewählte Problemfelder, ZGR 2018, S. 206–230.
- Holzmeier, Maximilian/Burth, Marius/Hachmeister, Dirk*: Die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, IRZ 2017, S. 215–220.

- Hommelhoff, Peter*: Verlässliche und vertrauenswürdige CSR-Berichterstattung in Bergmann/Hoffmann-Becking/Noack (Hrsg.), FS Seibert, Köln 2019, S. 371–384.
- Huter, Michael*: Auslegungsfragen zur Risikoberichterstattung in der nichtfinanziellen Erklärung, WPg 2019, S. 603–610.
- Hüttemann, Rainer*: Bilanz- und steuerrechtliche Aspekte der sozialen Verantwortung von Unternehmen, AG 2009, S. 774–782.
- Huter, Michael*: Auslegungsfragen zur Risikoberichterstattung in der nichtfinanziellen Erklärung, WPg 2019, S. 603–610.
- IDW*: Neuerungen in der Prüfung des (Konzern-)Lageberichts nach IDW PS 350 nF, WPg 2018, S. 850–854.
- IDW*: Positionspapier, Pflichten und Zweifelsfragen zur nichtfinanziellen Erklärung als Bestandteil der Unternehmensführung (Stand: 14.6.2017).
- IDW* (Hrsg.): WPH Edition, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, 17. Aufl., Düsseldorf 2021.
- IDW*: Stellungnahme CSR-Richtlinie, vom 21.4.2016, verfügbar unter: <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.html>.
- Jabłowski, Lea-Victoria/Berndt, Thomas*: Mehrwert integrierter Berichterstattung für KMU, BB 2020, S. 2027–2031.
- Jungkind/Raspé/Terbrack*: Unternehmensverantwortung in der Lieferkette, Der Konzern 2021, S. 445–453.
- Kajüter, Peter/Wirth, Maximilian*: Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung nach dem CSR-RUG. Empirische Befunde für die DAX-Unternehmen, DB 2018, S. 1605–1612.
- Kajüter, Peter*: Die nichtfinanzielle Erklärung nach dem Regierungsentwurf zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, IRZ 2016, S. 507–513.
- Kajüter, Peter*: Neuerungen in der Lageberichterstattung nach dem Referententwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, KoR 2016, S. 230–238.
- Kajüter, Peter*: Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, DB 2017, S. 617–624.
- Kälberer, Daniel R.*: Die nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BC 2018, S. 194–199.
- Kaltenborn, Markus/Norpath, Norpoth*: Globale Standards für soziale Unternehmensverantwortung, RIW 2014, S. 402–410.
- Kempkes, Jan A./Schalk, Martin/Suprano, Francesco/Wömpener, Andreas*: Steht die CSR-Berichterstattung vor einer Trendwende? Eine empirische Analyse deutscher Nachhaltigkeitsberichte, WPg 2019, S. 25–31.
- Kirsch, Hans-Jürgen/Wege, Dennis*: Die nichtfinanzielle Konzernklärung im DAX 30, PiR 2018, S. 243–248.
- Kolb, Susanne/Niechcial, Michaela*: Verwirrende Vielfalt der neuen CSR-Berichterstattung – Zu viele Freiheiten für Aufstellung und Prüfung? StuB 2017, S. 697–703.

- Krakuhn, Joachim/Stiefel, Kristina/Gilles, Elena*: Die nachhaltige Finanzwirtschaft: Ausgewählte Reportingpflichten auf der Internetseite von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen nach der Offenlegungsverordnung und dem finalen Entwurf des technischen Regulierungsstandards, IRZ 2021, S. 133–140.
- Kreipl, Markus/Müller, Stefan*: Ausweitung der Pflichtpublizität um eine Nichtfinanzielle Erklärung – RegE zur Umsetzung der CSR-Richtlinie, DB 2016, S. 2425–2428.
- Kumm, Nina/Woodtli, Reto Moritz*: Nachhaltigkeitsberichterstattung: die Umsetzung der Ergänzungen der Bilanzrichtlinie um die Pflicht zu nichtfinanziellen Angaben im RefE eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, Der Konzern 2016, S. 218–232.
- Lanfermann, Georg/Glückner, Alexander*: Green and more: Europa als Motor für die Vereinheitlichung von nichtfinanziellen Rahmenwerken? WPg 2020, S. 436–438.
- Lanfermann, Georg/Scheid, Oliver*: Vorschlag der EU-Kommission zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – Ein Überblick, DB 2021, S. 1213–1218.
- Lanfermann, Georg/Schwedler, Kristina/Schmotz, Thomas*: Nachhaltigkeitsberichtsstandards im Fokus der EU-Gesetzgebung. Was kommt mit CSRD auf deutsche Unternehmen zu? WPg 2021, S. 762–767.
- Lanfermann, Georg*: Ein zweiter IASB oder nur ein EU-Standardsetzer: Wie international wird die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung? BB 2021, S. 555–559.
- Lenger, Stephanie/Maniora, Janine/Pott, Christiane*: Implikationen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes für den Mittelstand – Empirische Analyse der MDAX-Unternehmen, WPg 2019, S. 779–787.
- Liang, Hao/Renneboog, Luc*: On the Foundation of Corporate Social Responsibility, Journal of Finance 2017, S. 853–909.
- Lindner, Christopher/Müller, Stefan*: Die Standards der Global Reporting Initiative als Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Berichterstattung, IRZ 2020, S. 139–145.
- Lopez-de-Silanes, Florencio/McCahery, Joseph A./Pudsedl, Paul C.*: ESG Performance and Disclosure: A Cross-Country Analysis, Law Working Paper N° 481/2019, December 2019.
- Marten Kai-Uwe/Weigt, Serafin G. K.*: Die Prüfung nichtfinanzieller Informationen: Herausforderungen für den Abschlussprüfer vor dem Hintergrund der Stärkung nichtfinanzieller Berichtspflichten, KoR 2018, S. 454–459.
- Mock, Sebastian*: Berichterstattung über Corporate Financial Responsibility im Bilanzrecht, in: Corporate Social Responsibility, Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium Hamburg, hrsg. von Fleischer/Kalss/Vogt, Tübingen 2018, S. 125–188.
- Mock, Sebastian*: Die Leitlinien der Europäischen Kommission zur CSR-Berichterstattung, DB 2017, S. 2144–2147.

- Müller, Stefan/Scheid, Oliver/Baumüller, Josef*: Kommissionsvorschlag zur Corporate Sustainability Reporting Directive: von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, BB 2021, S. 1323–1327.
- Müller, Stefan/Stawinoga, Martin/Velte, Patrick*: Mögliche Einbettung der neuen nichtfinanziellen Erklärung in die handelsrechtliche Unternehmenspublizität und -prüfung, DB 2015, S. 2217–2223.
- Nagel-Jugo, Gabriela/Aves, Silke*: Megatrends der Unternehmensberichterstattung, IRZ 2018, S. 449–455.
- Naumann, Klaus-Peter/Siegel, Daniel P*: Reichweite der Prüfungspflichten von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und DPR – Wer prüft eigentlich was in welchem Umfang? WPg 2017, S. 1170–1177.
- Needham, Sean/Müller, Stefan/Krüger, Katharina*: Vorschläge für die Fortentwicklung der Berichterstattung über eine nachhaltige Corporate Governance auf Basis normativer und empirischer Analysen, IRZ 2021, S. 403–409.
- Needham, Sean/Scheid, Oliver/Müller, Stefan*: Sustainable Corporate Governance Reporting? Analyse von Überschneidungen zwischen der nichtfinanziellen Berichterstattung und der Corporate-Governance-Berichterstattung, WPg 2019, 1307–1313.
- Niehues, Nils/Dutzi, Andreas/Schwoy, Sophia*: Aussagekraft der CO²-Berichterstattung als Element der nichtfinanziellen Erklärung, Der Konzern 2018, S. 296–304.
- Orth, Christian/Oser, Peter/Philippsen, Holger/Sultana, Ahmad*: ARUG II: Zum neuen aktienrechtlichen Vergütungsbericht und sonstigen Änderungen im HGB – Erstellung, Prüfung und Offenlegung des Vergütungsberichts, DB 2019, 2814–1821.
- Pellens, Bernhard/Lleshaj, Denisa/Stappert, Christina*: Umsetzung der CSR-Richtlinie bei den HDAX-Unternehmen, BB 2018, S. 2283–2287.
- Qiu, Yan/Shaukat, Aman/Tharyan, Rajesh*: Environmental and social disclosures: Link with corporate financial performance. The British Accounting Review 2016, S. 102–116.
- Quick, Reiner/Gauch, Kevin/Pappert, Nicolas*: Nichtfinanzielle Berichterstattung zu den Umweltbelangen in den Geschäftsberichten der DAX-30-Unternehmen, BB 2021, S. 876–879.
- Quick, Reiner/Pappert/Gauch*: Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung zu Sozialbelangen und deren Prüfung im DAX-30, IRZ 2021, S. 239–243.
- Rauch, Karsten/Weigt, Serafin G. K.*: Risikoangaben im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung – Eine kritische Würdigung sowie praktische Implikationen vor dem Hintergrund der gegebenen Zuordnungs- und Gliederungswahlrechte, KoR 2018, S. 119–126.
- Richter, Nicole/Meyer, Yvonne*: Green and More: Auswirkungen der Dekarbonisierung von Unternehmen auch auf den Lagebericht, WPg 2021, S. 93–95.
- Rieth, Lothar/Schmidt, Martin*: Green and more: Erstmalige Umsetzung der Sustainable-Finance-Taxonomie, WPg 2021, S. 769–770.

- Rimmelspacher, Dirk/Schäfer, Nina/Schönberger, Martin W.*: Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Neue Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung und darüber hinaus, KoR 2017, S. 225–232.
- Sauter, Bettina*: Anhang und Lagebericht im Spannungsfeld zwischen Unternehmens- und Bilanzrecht, Tübingen 2016.
- Schaefer, Patrick/Schröder, Nina Isabelle*: CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implikationen für den Mittelstand, WPg 2018, S. 1324–1330.
- Schäfer, Nina/Schönberger, Martin*: Green and more: Die EU-Taxonomie – (weit) mehr als drei Kennzahlen, WPg 2021, S. 633–635.
- Schall, Pia/Figlin, German*: Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht nach DRS 20, IRZ 2020, 129–138.
- Scheid, Oliver/Kotlenga, Michel/Müller, Stefan*: Erste empirische Erkenntnisse über die ausgeweitete nichtfinanzielle Berichterstattung deutscher MDAX-Unternehmen, StuB 2018, S. 509–513.
- Scheid, Oliver/Freiberg, Jens*: Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung durch den Aufsichtsrat, PiR 2018, S. 261 f.
- Scheid, Oliver/Müller, Stefan/Reinke, Jens*: Aktuelle Entwicklungen bei der nichtfinanziellen Berichterstattung durch das IDW. Verabschiedung des Prüfungshinweises IDW PH 9.350.2 und Veröffentlichung eines Positionspapiers, StuB 2021, S. 119–123.
- Scheid, Oliver/Needham, Sean*: Sustainable Finance: Überblick über die Gesetzesinitiativen und deren Auswirkungen auf die Unternehmensberichterstattung, IRZ 2021, S. 35–40.
- Schmidt, Matthias/Strenger, Christian*: Die neuen nichtfinanziellen Berichtspflichten – Erfahrungen mit der Umsetzung aus Sicht institutioneller Investoren, NZG-Serie CSR, NZG 2019, S. 482–487.
- Schmidt, Matthias*: Green and more: Sustainable-Finance-Taxonomie der EU. Ein wichtiger Schritt zur Fortentwicklung der Unternehmensberichterstattung, WPg 2020, S. 1495–1497.
- Thomas Schmotz/Rüdiger Schmidt*: Nichtfinanzielle Berichtspflichten in der Finanzberichterstattung. Konkretisierung des CSR-RUG durch DRS 20 und Ausblick, DB 2017, S. 2877–2881.
- Schmotz, Thomas/Schwedler, Kristina/Barckow, Andreas*: Drei Jahre CSR-RUG – Horizontalstudie zur Anwendungspraxis und Handlungsempfehlungen des DRSC, DB 2021, S. 797–805.
- Schweigert, Theresa/Burth, Marius/Hachmeister, Dirk*: Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen. Regelungen zum Überwinden der Entgeltlücke, IRZ 2019, S. 165–170.
- Schweigert, Theresa/Burth, Marius/Hachmeister, Dirk*: Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen durch Unternehmen, IRZ 2020, S. 73–82.
- Sopp, Karina/Baumüller, Josef*: Die Leitlinien der EU-Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Orientierungshilfe ohne Orientierung, IRZ 2017, S. 377–383.

- Spießhofer, Birgit*: Die neue europäische Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen – Paradigmenwechsel oder Papiertiger? NZG 2014, S. 1281–1287.
- Stawinoga, Martin/Velte, Patrick*: Der Referentenentwurf für ein CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Eine erste Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der empirischen Relevanz des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK), DB 2016, S. 841–847.
- Szabó, Dániel Gergely/Sørensen, Karsten Engsig*: New EU Directive on the Disclosure of Non-Financial Information (CSR), ECFR 2015, S. 308–340.
- Velte, Patrick*: Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, IRZ 2017, S. 325–328.
- Velte, Patrick*: Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung und der Erklärung zur Unternehmensführung durch Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, AG 2018, S. 266–272.
- Velte, Patrick*: Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach dem Entwurf einer „CSR-Richtlinie 2.0“. Vergleichende Analyse der Reformmaßnahmen und kritische Würdigung, WPg 2021, S. 613–620.
- Velte, Patrick/Scheid, Oliver*: Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz. Eine empirische Untersuchung im HDAX und SDAX für das Geschäftsjahr 2017, DStR 2018, S. 1681–1685.
- Velte, Patrick/Simon-Heckroth, Ellen/Borcherding, Nils*: Zur Notwendigkeit eines „CSR-RUG 2.0“. Eine Bestandsaufnahme empirischer Befunde zur Entscheidungsnützlichkeit der nichtfinanziellen Erklärung, WPg 2020, S. 1349–1356.
- Vetter, Eberhard*: Kommentierung zu § 271 AktG, in: Gesellschaftsrecht, hrsg. von Henssler/Strohn, 5. Auflage, München 2021.
- Villiers, Charlotte/Mähönen, Jukka*: Accounting, auditing, and reporting: supporting or obstructing the sustainable companies objective? in: Company Law and Sustainability, Cambridge, 2015, S. 175–225.
- Wagner, Jürgen M./Mayer, Marcus/Kubessa, Daniel*: Adressatengerechte Finanzberichterstattung im Lichte der CSR-Berichtspflichten, WPg 2018, S. 935–940.
- Wiedmann, Michael*: Nichtfinanzielle Berichterstattung der DAX-30-Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte, BB 2021, S. 1515–1519.
- Wiedmann, Michael/Greubel, Marco*: Menschenrechte im Fokus der Lieferkette – Umsetzung der CSR-Richtlinie, BB 2018, S. 1027–1031.
- Wysocki, Klaus v.*: Sozialbilanzen. Inhalt und Formen gesellschaftsbezogener Berichterstattung, Stuttgart, New York 1984.